

Ausbildung zum
SICHERHEITSEXPERTEN
für
PFERDE & PFERDESPORT
Equine Risk Awareness Manager

A classical painting depicting a white horse in full gallop across a grassy field. In the foreground, a white dog with brown spots is jumping joyfully. The background features a landscape with trees, a windmill, and a cloudy sky.

Idee & Ausbildungsleitung
Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Sachverständigenbüro für Veterinärmedizin, Tierhaltung & Pferdewissenschaften
Sicherheitsmanagement – Forensik - Consulting
www.pferd.co.at



Foto: OAMTC

2004 endete in Freistadt ein Kutschenausflug tragisch.

Familienvater stirbt bei Unfall mit Kutsche

ROHRBACH. Es sollte ein gemütlicher Familienausflug werden, der tödlich endete: Gestern Nachmittag verunglückte in Berg bei Rohrbach ein 46-Jähriger in einer Kutsche.

Familienvater Stefan L. war mit seiner 9-jährigen Tochter Sophie unterwegs, als das Pony des Mädchens, das die Kutsche zog, durchging. „Das Gefährt raste in rasantem Tempo in ein Waldstück, der Mann wurde von der Kutsche geschleudert und prallte mit seinem Kopf gegen einen Baum. Er war sofort tot“, sagt ein Beamter. Ein Notarztteam konnte dem ausgebildeten Reitlehrer aus Altenfelden nicht mehr helfen.

Das 9-jährige Mädchen saß auf dem Rücksitz der

Kutsche, die noch ein paar Meter weiter fuhr, und wurde dann 70 Meter von seinem Vater entfernt aus dem Wagen katapultiert.

Das Kind erlitt Verletzungen unbestimmten Grades und wurde ins Landeskrankenhaus Rohrbach eingeliefert. Psychologische Betreuung erhält das Mädchen vom Kriseninterventionsteam des Roten Kreuzes. Familienvater Stefan L. hinterlässt neben dem Mädchen noch einen Sohn im Alter von 16 Jahren sowie seine Ehefrau. Die beiden waren bei der sonntäglichen Ausfahrt nicht dabei.

Beachten Sie bitte den einem Teil unserer heutigen Ausgabe beiliegenden Prospekt von **HERVIS ANZEIGE SPORTS.**



Das Rettungsteam musste die toten Pferde aus dem See ziehen.

KUTSCHUNFALL AM BERNSTEINSEE

Pferde ertrunken

Bei einem Kutsch-Unfall sind in Stüde/Landkreis Gifhorn zwei Pferde ertrunken. Die Fahrer lenkten ihre Tiere ans Wasser, um sie verschnauften zu lassen. Eines der Pferde scheute und riss das Gespann in den Bernsteinsee. An der Unfallstelle ist das Gewässer bis zu sieben Meter tief. Die Pferde versanken samt Kutsche im Wasser. Die Männer konnten sich retten.

Ursachenforschung ??

Altmünster: Pony von Auto erfasst und schwer verletzt

Mittwoch, 24.12.2008 19:51 (GMT1)

Am 24. Dezember wurden um 18.45 Uhr drei Ponys und ein Esel von der Weide in Altmünster nahe Landwirtschaftsschule in den Stall geführt. Dabei konnten sich die Tiere losreißen und liefen in Folge auf die B145 Salzkammergut Bundesstraße.

Im Kreuzungsbereich der Pizzeria San Angelo wurde dabei ein Pony von einem aus Richtung Gmunden kommenden PKW erfasst und an Kopf und Vorderlauf schwer verletzt. Die Beifahrerin des PKW erlitt bei dem Unfall Verletzungen unbestimmten Grades und wurde von den Sanitätern des Roten Kreuzes erstversorgt und ins LKH-Gmunden gebracht.

Pferdenotarzt musste Pferd einschläfern

Der Pferdenotarzt Dr. Kaun musste aufgrund der schweren Verletzungen des Ponys dieses noch vor Ort einschläfern.

Die B145 war zum Unfallzeitpunkt für den Verkehr erschwert passierbar.

Redaktion

Sicherheit = Unfallprophylaxe

- Pferde
- Menschen
- Anlagen
- Sportausübung
- Besucher
- Gerät

- Rettung und Bergung
- Katastrophen



Organisationsstruktur des Kuratoriums für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

Präsidium: Dr.med.vet. Reinhard Kaun & Dr. jur. Günther Dobretsberger

Sicherheit

Dr.Reinhard Kaun

tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at

Sicherheitsexperte

- Fluchtwege
- Sicherheitskonzepte
- Unfallprophylaxe
- Kat.-Pläne
- Kat-Schutz

Retten & Bergen

Dr. Christoph Peterbauer
Vetmeduni Vienna

peterbauer@gmail.com

Fire & Emergency VET

- Ausbildung und Weiterbildung von Fire & Emergency VETS
- Ltd. VET
- Fortbildung von Feuerwehren und Rettungsdiensten zum Thema Tierrettung
- Notfallübungen
- VET-Hist
- Einsatzpläne

Schützen & Helfen

Dr. Andreas Sendlhofer
(Ausbildungsleiter)

andreas.sendlhofer@aon.at

Dr.Thomas Koller
(Organisationsleiter)

thomas.k.koller@gmx.at

Pferdesanitäter

- Ausbildung/ Weiterbildung
- Kontakte zu Feuerwehren und Rettungsdiensten
- Gemeinsame Arbeit mit Fire & Emergency VETS
- Notfallübungen
- Einsatzpläne

Gutachten & Aufklären

Dr. Reinhard Kaun

tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at

Ass. Prof.

Dr. Martin Reifinger

Martin.Reifinger@vetmeduni.ac.at

Forensische Veterinärmedizin

- Ausbildung in Rechts-Veterinärmedizin
- Unterstützung der Ermittlungsorgane
- Forensische Pathologie
- Gutachten

Unfälle mit Pferden



Foto: Dr.Krammer FA f. Unfallchirurgie
Neufeld/Leitha

- Deutliche Zunahme der Unfallhäufigkeit in den letzten 15 Jahren
- Trotz stagnierender Pferdezahl
- Quereinsteiger
- Schlechte Ausbildung
- Kein Hausverstand
- Kein „Pferde-Sachverstand“
- Überberittene Sportler
- Dummheit und Gedankenlosigkeit

Unfälle mit Pferden

- Häufung tödlicher Unfälle
- Häufung von Unfällen mit schwerer Verletzung
- Häufung von Unfällen mit vielen Verletzten
- Wenige Unfallanalysen
- Kaum „Aufarbeitung“ der Unfallursachen



Unfälle mit Pferden

➤ Häufung tödlicher Unfälle

- Alkohol
- Leichtsinn
- Wagemut
- Selbstüberschätzung
- Schlechte Ausbildung
 - Reiter
 - Fahrer
 - Pferde
- Kein Beifahrer
- Schicksalhaft sehr selten!



69-Jähriger bei Kutschenunfall getötet

Ein 69-jähriger Mann ist Montagabend bei einem Unfall mit einer Pferdekutsche auf einem Güterweg im Bezirk Jennersdorf ums Leben gekommen. Der Mann wurde unter der Kutsche eingeklemmt. Reanimationsversuche blieben erfolglos.

Der Unfall ereignete sich am Montag gegen 17.30 Uhr. Der 69-jährige Mann aus der Steiermark war alleine mit der Pferdekutsche auf einem Güterweg bei Poppendorf unterwegs in Richtung Heiligenkreuz im Lafnitztal (Bezirk Jennersdorf). Plötzlich verlor der Mann die Kontrolle über die Kutsche.



ORF

Der Unfall passierte auf einem Güterweg bei Poppendorf

Vor Radfahlerin gescheut

„Im Freilandgebiet kam ihm eine 61-jährige Radfahlerin entgegen. Als sie sich der Kutsche auf zirka zehn Meter genähert hat, dürfte das Pferd gescheut haben und durchgegangen sein. Es ist auf die linke Fahrbahnseite gelaufen und gegen eine zirka zwei Meter hohe Böschung geprallt. Dabei ist das gesamte Gefährt umgestürzt, der Kutscher ist unter den Wagen geraten und wurde eingeklemmt“, sagt Polizei-Pressesprecher Wolfgang Bachkönig.

Kutschenunfall im Burgenland: 27- Jähriger getötet

Pferd ging durch

19.08.2014, 10:17



Die Einsatzkräfte kämpften um das Leben des Unfallopfers - leider vergeblich.

Foto: LPD Burgenland

[Alle Themen](#)

Bei einem Unfall mit einer Pferdekutsche ist am Montag im Südburgenland ein 27-jähriger Mann getötet worden: Das Gespann, das auf einem Güterweg unterwegs war, war von der Fahrbahn abgekommen. Der Kutscher wurde unter dem Gefährt und dem Pferd eingeklemmt. Für ihn kam jede Hilfe zu spät.

Die Einspännerkutsche, die von einem etwa fünfjährigen Wallach gezogen wurde, war gegen 17.30 Uhr von Poppendorf im Bezirk Jennersdorf in Richtung Heiligenkreuz im Lafnitztal unterwegs. Offenbar nachdem das Zugtier wegen einer entgegenkommenden Radfahlerin gescheut hatten, kam die Kutsche von der Straße ab, überschlug sich und landete auf einer Wiese neben einem Bachbett.

Der Kutscher geriet dabei unter die Kutsche, auch das Pferd dürfte auf den Mann gestürzt sein. Polizisten borgen den 27-jährigen Mann. Die Reanimationsversuche durch den Notarzt blieben jedoch erfolglos. Der Verunglückte starb noch am Unfallort.

Die Radfahlerin wurde nicht verletzt. Das Pferd erlitt leichte Verletzungen und wurde vom Tierarzt noch an der Unfallstelle versorgt. Die Feuerwehren Poppendorf Ort und Heiligenkreuz führten die Bergung der Kutsche durch.

Unfälle mit Gespannen



- **Schlechte Ausbildung**
- Kontrolle des Equipments
- Eigenkönnen
- Einschätzung besonderer Situationen
 - Fahren im Konvoi
 - Personenbeförderung
 - Hochzeiten usw.
 - Umzüge
 - Durchgehen
 - Leinenfangen
 - Über die Stränge Steigen
 - Besondere Verkehrssituationen

Unfallursachen mit Gespannen



- Kein Beifahrer
- Unkorrekt verschnallte Leinen
- Unversorgte Leinen
- Falsche Gebisse
- Alkohol
- Fahrfehler
- Nichtbeachtung der „Achenbachschen Trias“
 - Leinen
 - Starre Bracke
 - Peitsche

Eher selten:

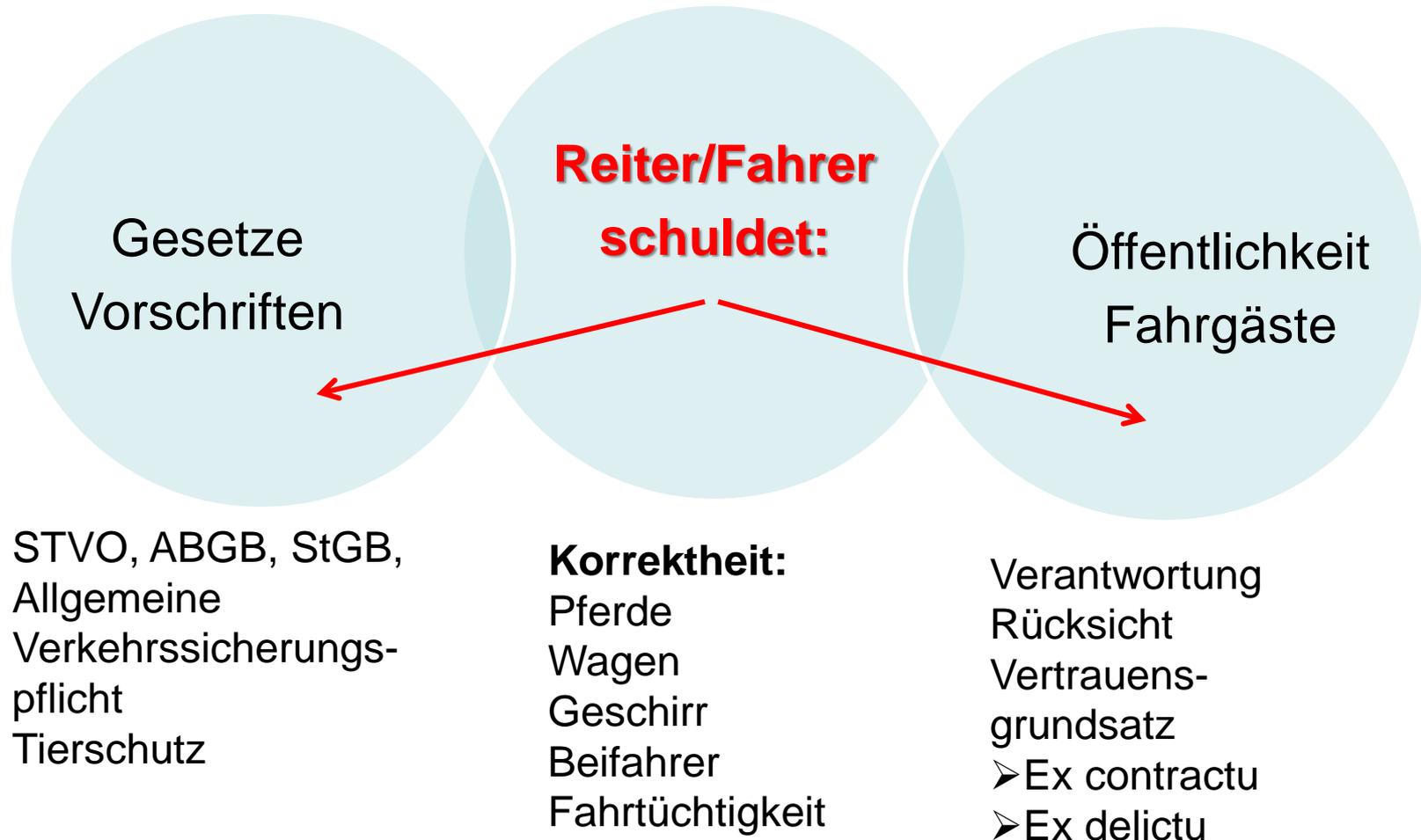
- Technische Gebrechen
- Andere Verkehrsteilnehmer
- Ungeeignete Pferde
- Schicksalhaft

Unfälle im öffentlichen Verkehr

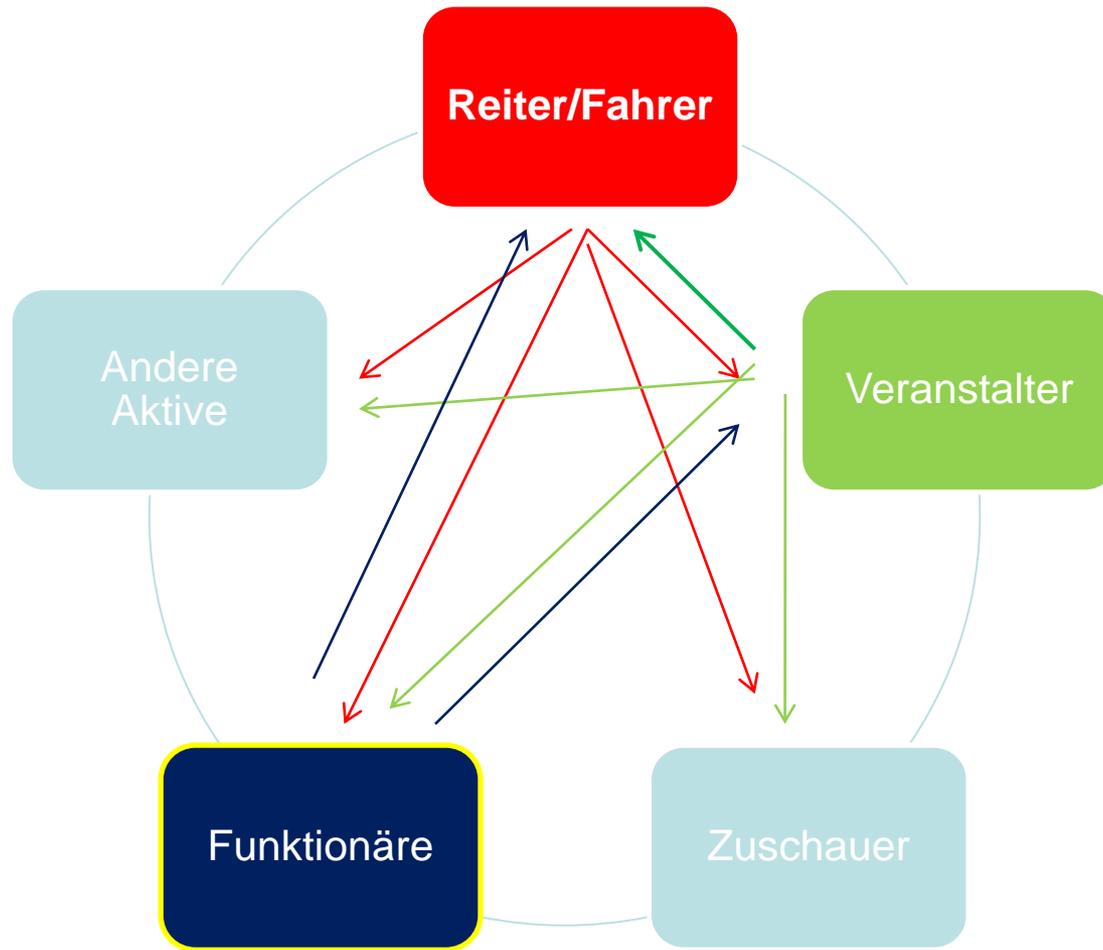


Unfälle im öffentlichen Verkehr

Verantwortungssphären

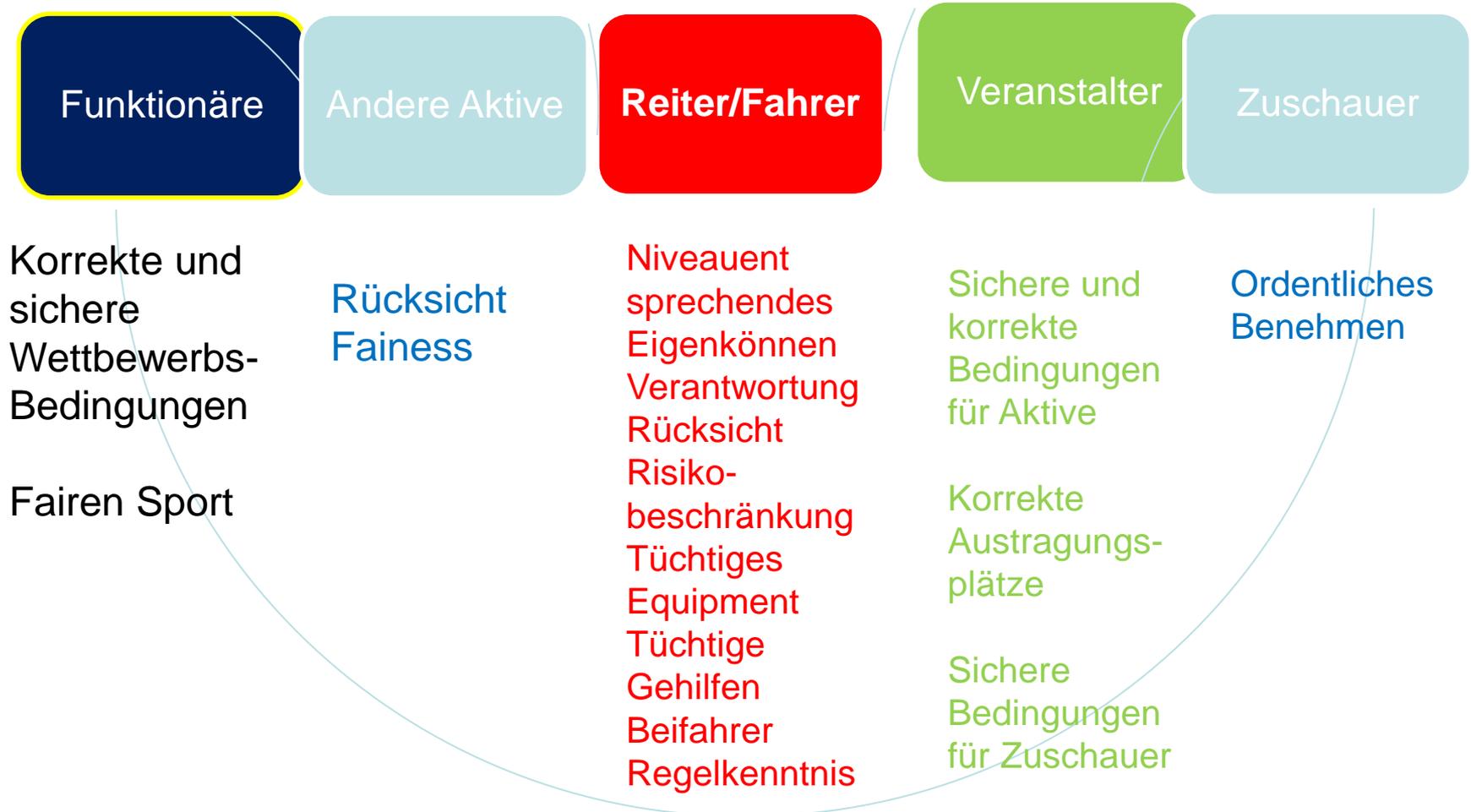


Unfälle am Turnier



Unfälle am Turnier

Verantwortungssphären



Statistik

- Gesamtzahl (2009; KfV) 5100 Unfälle beim Pferdesport
- 4100 weiblich | 1000 männlich
- 0 – 14 Jahre 1700
- 15 – 59 Jahre 3200
- Über 60 Jahre 100
- Verletzungen am Kopf 1000
- Verletzungen an den oberen Extremitäten 1700
- Verletzungen an den unteren Extremitäten 1100
- Andere Verletzungen /Polytrauma 1300
- Tödliche Unfälle unbekannte Zahl

Der Realfall

- Recht & Gesetz
- Dokumentation
- Beweissicherung
- Zivilprozess
- Strafprozess
- Sachverständigengutachten
- Ursachenerforschung
- Konsequenzen
 - Vorhersehbarkeit
 - Risikoerhöhung

Der Realfall

- Dokumentation der Geschehnisse/Materialien
 - Fotos
 - Video
 - Zeugen
 - Polizei
- Beweissicherungsverfahren bei rasch sich verändernden Umständen
 - Gerichtlich beantragt durch Rechtsanwalt
 - Dokumentation durch Sachverständigen

Der Prozeß

Zivilprozeß > Schadenersatzansprüche

- Kundiger Rechtsvertreter (Fachanwalt)
- Sachkundige Prozeßbegleitung
- Auswahl des Sachverständigen > „Vorschlagsrecht“
- Beweislage
 - in der Regel muß der Kläger beweisen
 - Beweislastumkehr

Strafprozeß > Gefährdung von Leib und Leben

- Verteidiger = guter Strafrechtler
- Sachverständiger > StA > Gericht

Der Prozeß

- **Leichte Fahrlässigkeit**
- **Maßstab: sorgfältiger Durchschnittsmensch**
 - Vorwerfbare Unwissenheit
 - Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit
 - Mangel des erforderlichen Fleißes
 - Außerachtlassen der den Umständen entsprechenden Sorgfalt
- **Grobe Fahrlässigkeit**
 - Vorhersehbarkeit + Wissen um die Gefährlichkeit
 - Gefahr und Schaden wird billigend in Kauf genommen

Sicherheitsexperte

„ Es entspricht der Lebenserwartung, daß mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für den Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss!“

OVwG Münster 1987



Sicherheitsexperte

Zielgruppen:

- Betreiber von Reit-, Fahr-, Zucht- und Tourismusbetrieben
- Pferdesportler
- Turnierveranstalter
- Veranstalter von Brauchtums- und Pferdesportereignissen
- Turnierfunktionäre
- Tierärzte
- Organe der Rechtssprechung
- Anwälte
- Versicherungen
- Brandschutzbeauftragte

Inhalt:

- Gesetzliche Vorgaben
- Fachliche Vorgaben
- Erfahrung
- Stattgehabte Ereignisse
- Gutachten
- Urteile
- Fallstudien
- Fotoanalysen

Fakten

LG Wels

- Hengst in Reithalle
- Keine Beaufsichtigung
- Spiegel nicht verhängt
- Tod des Pferdes
- Beklagt:
 - Halter
 - Aufsichtspflicht
 - Schaden ca. €150.000



Fakten

Generali Versicherung

- Hengst bricht aus Turnierbox aus
- Keine Beaufsichtigung
- Verhängt sich an Streben
- Abriss der Mittelhandknochen > Tod
- Geschädigt:
 - Eigentümerin
- Haftpflichtig: BFV (?)
 - Veranstalter
 - Andere (?)
 - Schaden: ca.€ 100.000.00



Fakten

- Vorhersehbarkeit
- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Erhöhung der Risikostufe
- Erhöhung der Haftung
- Aktive Gegenmaßnahmen des Veranstalters

Fakten

- Vorhersehbarkeit
- Eintrittswahrscheinlichkeit
- Erhöhung der Risikostufe
- Erhöhung der Haftung
- Aktive Gegenmaßnahmen des Veranstalters

Fakten

- **Vorhersehbarkeit**
 - **Vorhersehbare**
 - **Sich wiederholende**
 - **Nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwartende Ereignisse wirken sich in der Rechtssprechung im Schadensfalle nachteilig aus.**

Fakten

Erhebung CAN Viechtwang 2008

- Einspänner: €
45.000.00
- Zweispänner: €
82.000.00
- Vierspänner: €
108.000.00

Teilnehmer:

30 Einspänner	€ 1.35 Mill.
30 Zweispänner	€ 2.46 Mill.
10 Vierspänner	€ 1.08 Mill.
Summe:	€ 4.89 Mill. (67,3 Mill. ÖS)

Pferde, Wagen, Geschirre,
Transporter, Equipment usw.

!!! Reiner Sachschaden !!!

Fakten

CSIO Ebelsberg

Startgelder	€	110.000.00
Preisgelder	€	85.000.00
Teilnehmende Pferde		245
Wert		€ 12.45 Mill.

Videoüberwachung der Stallungen zumutbar?!

Sicherheitsexperte PFERD

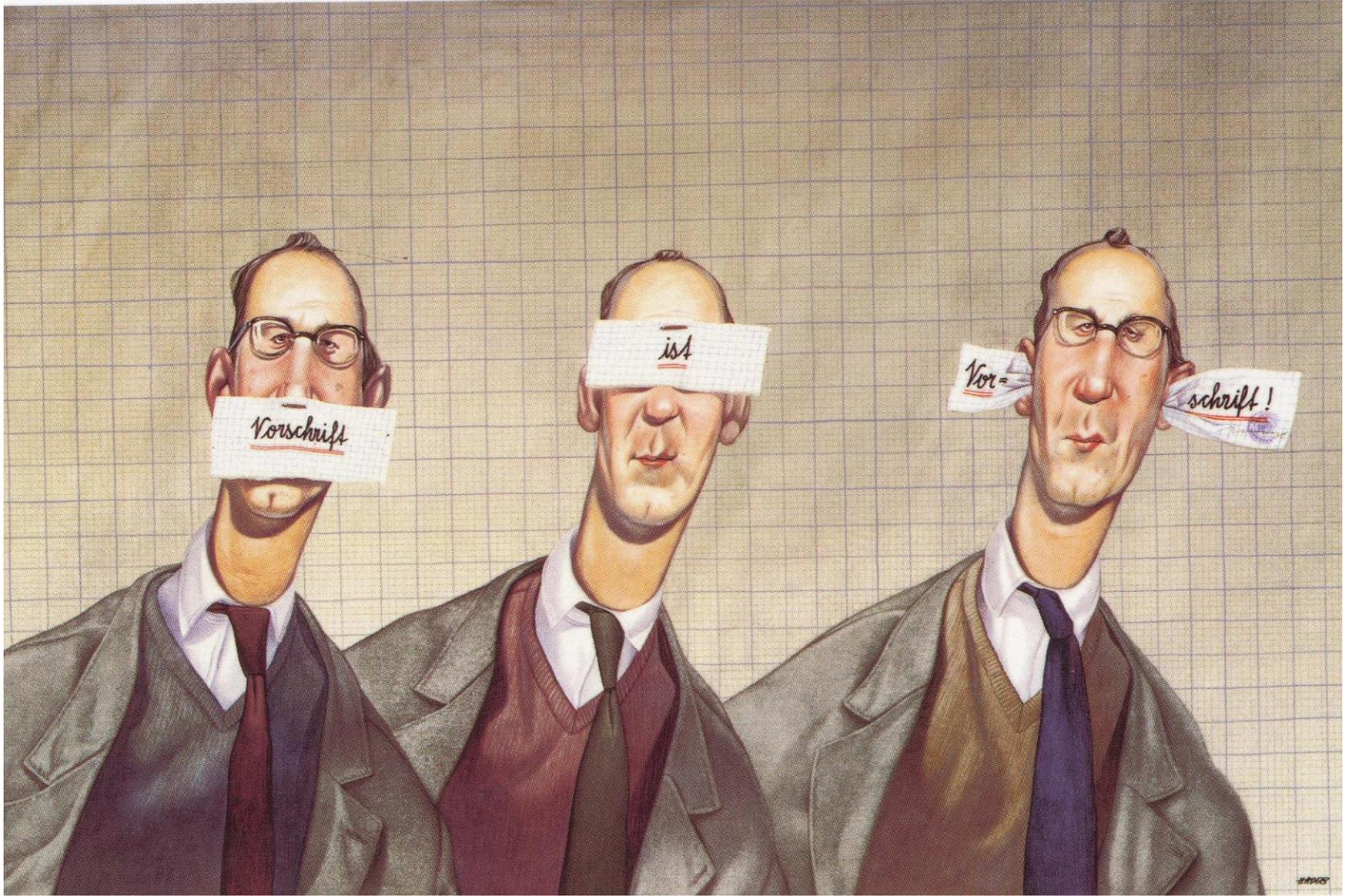
Sicherheitsmaßnahmen schützen:

- Die körperlichen Unversehrtheit
- Vor rechtlichen Ansprüchen
- Vor persönliche Schuld
- Vor Vermögensschäden

Sicherheitsexperte PFERD

Sicherheit wird umgesetzt durch:

- **Gesetze**
- **Normen**
- **Regeln**
- **Hausverstand**
- **Eigenverantwortung**



Gefahren



Man kann auch übertreiben....



Liane - Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD - A

➤ SV nach dem § 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue;

Sicherheitsexperte PFERD - A

➤ SV nach dem § 1299 ABGB

.....er muss daher den Mangel derselben vertreten.

Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

- Haftung auch für Einsatzkräfte
- Amtshaftung bei Feuerwehr
- Reitlehrer, Wanderreitführer, Trainer usw.

Sicherheitsexperte PFERD - D

➤ SV nach dem § 839 a BGB

Haftung des gerichtlichen Sachverständigen:

Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.



Erst wie zu spät wurde ein Tierarzt beigezogen, das Pferd starb nach der Bergung an einem Bergeschock !!

Sicherheitsexperte PFERD - A

Wichtige Gesetze

ABGB

§ 285 a: **Tiere sind keine Sachen**; sie werden durch besondere Gesetze geschützt.

Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur soweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

Ideeller und materieller Wert (Pferde und Kleintiere)

Psychische Traumatisierung des TB

Voreiliges Töten ohne Befund und Diagnose

Sicherheitsexperte PFERD - D

Wichtige Gesetze

BGB

§ 90 a: **Tiere sind keine Sachen.** Sie werden durch besondere Gesetze geschützt.

Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ideeller und materieller Wert (Pferde und Kleintiere)

Psychische Traumatisierung des TB

Voreiliges Töten ohne Befund und Diagnose

Sicherheitsexperte PFERD - D

Wichtige Gesetze

ABGB

§ 1320: *Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat.*

*Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, **wenn er nicht beweist**, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.
(Beweislastumkehr)*

Tierarzt gilt nicht als Halter während einer Behandlung
Antreiben/Reizen: Injektionen, Wundversorgung, rüder Umgang
Vernachlässigung der Verwahrung: Absichern, Zwangsmaßnahmen, ungenügende Sedierung oder Narkose

Sicherheitsexperte PFERD - D

Wichtige Gesetze : Haftung des Tierhalters

§ 833 BGB : Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Sicherheitsexperte PFERD - D

Wichtige Gesetze : Haftung des Tieraufsehers

§ 834 BGB : Wer für denjenigen, der ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er beim Führen der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder, wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Sicherheitsexperte PFERD - A

Wichtige Gesetze

ABGB

§ 1331: Wird jemand an seinem Vermögen **vorsätzlich** oder durch **auffallende Sorglosigkeit** eines anderen beschädigt; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelt einer durch ein **Strafgesetz verbotenen Handlung** oder aus **Mutwillen und Schadenfreude** verursacht worden ist, den Wert der besonderen Vorliebe zu fordern berechtigt.

(Affektionsinteresse)

Sicherheitsexperte Pferd- A

Wichtige Gesetze

ABGB

§ 1332 a : Verletzung eines Tieres: *Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein **verständiger Tierbesitzer** in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.*

Sicherheitsexperte Pferd- D

Wichtige Gesetze

BGB § 251 : Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

1. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.
2. Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.

Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

Sicherheitsexperte PFERD- A

Wichtige Gesetze

StGB

§ 222: (1) *Wer ein Tier*

*1. roh misshandelt oder ihm **unnötige** Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in Freiheit zu leben unfähig ist, oder
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360
Tagessätzen zu bestrafen.*

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt,

*oder **auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.***

*(3) **Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.***

Sicherheitsexperte PFERD - A

Wichtige Gesetze

StGB

§ 222:

Wirbeltiere, gleichgültig ob wild lebend oder Haustiere

Schmerz / Qual : körperlich / psychisch

Faktor von Zeit X Intensität

Rohe Misshandlung: intensiver und starker Schmerz gegen den Körper,
der einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Unnötige Qualen: erhebliche Schmerzen und Angstzustände;

kein erkennbarer oder vernünftiger Sinn

Mutwillig: Lust am Töten, rohe Gesinnung

Sicherheitsexperte PFERD- D

Tierschutz

Der Deutsche Bundestag hat am 17.5.2002 beschlossen, den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz zu integrieren.

Tierschutz hat in der BRD eigenständigen Verfassungswert
> Artikel 20 a Grundgesetz:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung…….“

Sicherheitsexperte PFERD - A

Wichtige Gesetze

TSchG

§ 5: Verbot der Tierquälerei: *Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.*

Aktive und passive Tierquälerei

Sicherheitsexperte PFERD-A

Wichtige Gesetze

TSchG

§ 6: Verbot der Tötung:

(1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(4) Unbeschadet der Verbote darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen.

Dies gilt nicht

4. in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbare Qualen zu ersparen.

Sicherheitsexperte PFERD-A

Wichtige Gesetze:

TSchG

§ 9: Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Unzumutbarkeit: Gefahr für das eigene Leben oder andere höher wertige Rechtsgüter;

Veranlassung fremder Hilfe ist grundsätzlich immer zumutbar.

Sicherheitsexperte PFERD - A

Wichtige Gesetze

TSchG

§ 15: Versorgung bei Krankheit oder Verletzung: *Weist ein Tier Anzeichen einer Erkrankung oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes.*

Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.

TA > Intervention der Betreuungsperson nicht erfolgsversprechend;
Angemessene Unterbringung > Transport in Klinik

Sicherheitsexperte PFERD- D

Tierschutzgesetz

§ 1: ...Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2: > Bedürfnisgerechte Haltung, Ernährung und Pflege
> Artgemäße Bewegung
> Tierhalter muss über erforderliche Kenntniss eund Fähigkeiten verfügen

§ 3: Verbot für

- Leistungsüberforderung
- Doping, Training, Wettkampf
- Schmerzhafter Ausbildung oder Training - Strom

Sicherheitsexperte PFERD - A

Wichtige Gesetze

- § 1036 ABGB: Geschäftsführung im Notfall
- *Der Geschäftsführer ohne Auftrag wird im Notfall tätig, wenn er handelt, um einen bevorstehenden Schaden abzuwenden. Notfall ist aber nur anzunehmen, wenn es dem Geschäftsführer nicht möglich war, rechtzeitig die Zustimmung des Geschäftsherrn einzuholen.*
- *Der Geschäftsherr hat dem Geschäftsführer den notwendigen und zweckmäßigen Aufwand zu ersetzen; dies selbst dann, wenn die Bemühungen des Geschäftsführers ohne Erfolg blieben.*
- *Für Aufwendungen, die von allem Anfang an keine Aussicht auf Erfolg haben konnten, bekommt der Geschäftsführer allerdings keinen Ersatz, da sie nicht zweckmäßig, sondern sinnlos waren.*

Sicherheitsexperte PFERD - D

Wichtige Gesetze

- BGB: Geschäftsführung

§ 677: Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherren mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.

§ 680: Bezweckt die Geschäftsführung die Abwendung einer dem Geschäftsherren drohenden dringenden Gefahr, so hat der Geschäftsführer nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 683: Entspricht die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherren, so kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

Sicherheitsexperte PFERD - D

Sicherheit & Haftung

- Arbeitsstättenverordnung
 - Gesetzliches Regelwerk zu Arbeitgeberpflichten, Arbeitsschutzmaßnahmen, Gefährdungsbeurteilung
- Betriebssicherheitsverordnung
 - Gesetzliches Regelwerk zu Überprüfung der Arbeitsmittel
- Unfallverhütungsvorschriften
 - Gesetzliches Regelwerk für bauliche Anlagen, Arbeitsmittel und Verhaltensvorschriften

Sicherheitsexperte PFERD

- **Quellen der Beschädigung § 1294 ABGB**

Der Schade entspringt entweder

- Aus einer widerrechtlichen Handlung
- Oder Unterlassung eines Anderen
- Oder aus dem Zufalle > **schicksalhaft > es gibt keinen Schuldigen**

Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder

- Unwillkürlich oder
- Willkürlich zugefügt:
 - Böse Absicht (mit Wissen und Willen).
 - Aus Versehen > schuldbare Unwissenheit oder Mangel an der gehöriger Aufmerksamkeit oder gehörigem Fleiß > Verschulden.



Türkenbund –Reinhard Kaun

Risiko

Vorhersehbare Risikoquellen im Pferdesport

- Pferde
- Hunde
- Aktive
- Funktionäre
- Zuschauer
 - Kinder und alte Menschen
 - Undisziplinierte
 - Rowdies
 - Besserwisser

Risiko

Schwer vorhersehbare Risikoquellen

- Zerstörung von Austragungsorten durch Mutwillen, Unwetter ua.
- Feuer: Stallzelt, Gastronomie
- Explosion: Gastronomie, Wohnwägen
- Notfallmäßige Erkrankungen (Infarkt, apoplektischer Insult, Allergie, Unfall) bei einem Teilnehmer, Funktionär oder Zuschauer
- Wetter > Auskunft bei ZAMG
 - Wetterbericht lokal
 - Sturm-u.Gewitterwarnung
 - Erdbeben

Risiko

- Allgemeine Tiergefahr
 - Verletzungspotential
 - Reaktion schwer vorhersehbar
 - Hohes Risiko für Unkundige
 - Gefahr der Kettenreaktion
- Spezielle Tiergefahr
 - Arttypische Verhaltensweisen
 - Mit Wahrscheinlichkeit vorhersehbares Verhalten
 - Typische Verletzungsmuster

Risiko

- Bei Verletzung durch ein Tier mit Verwirklichung der typischen Tiergefahr, deshalb :

- Vorhersehbar

- Vermeidbar

Bei Verletzung durch ein Tier mit Verwirklichung einer atypischen Gefahr, deshalb:

- Unvorhersehbar

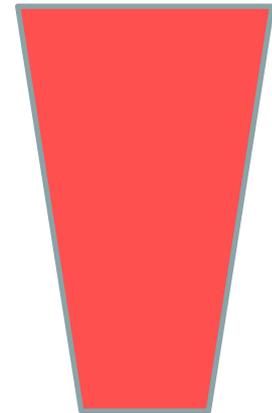
- Unvermeidbar

- Möglicherweise schicksalhaft

Risiko

Die typische Tiergefahr: PFERD

- Flucht und Durchgehen
- Ausschlagen (!)
- Beißen (Hengste, Stuten)
- Steigen (Hengst)
- An die Wand (Baum) drücken (Kaltblut)
- Herdenverhalten



Risiko

Toleriertes Risiko im Sport

- Gefährdung des Aktiven
- Gefährdung der Funktionäre
- Gefährdung der Zuschauer
- Gefährdung der Pferde/Hunde
- Sicherheitsvorschriften im Pferdesport
 - Angemessen
 - Zumutbar
 - Üblich

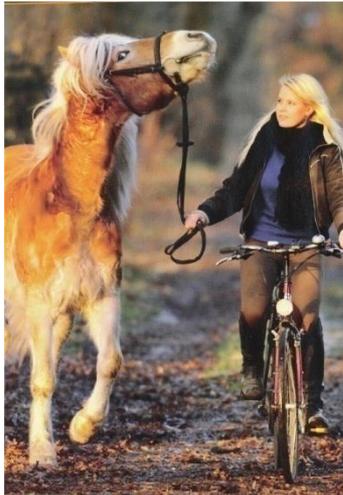


Risiko

Überschreitung der Grenzen des tolerierten Risikos bei:

- Überschätzung des Eigenkönnens
- Unterschätzung der Pferde
- Schlechte Tagesverfassung („hang over“)
- Qualifikationsdruck
- Sponsordruck
- Pathologischem und rücksichtslosem Siegeswillen

Risiko



dumm

hochprofessionell



Regelwidrig
Rechtswidrig
Gesetzwidrig

Der Unterricht

§ 17: Betreuungspersonen:

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muss ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des BFV f. Reiten und Fahren in Österreich oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen.



Reit- / Fahrlehrer

- Souverän im Eigenkönnen = Lehrerpersönlichkeit
- Vorbildhaft im eigenen Handeln
- Unterricht nur persönlich
- Korrekte Beurteilung der Prüfungsfähigkeit
 - Checkliste des Mindestkönnens
 - § 60 ÖTO Bestimmung für behinderte Menschen
- Keine Gefälligkeiten
- Auswahl „harter“ Richter für Prüfungen
- Häufiger Richterwechsel
- Klare Anforderungen

§ 60
Bestimmungen für Behinderte

1. Für behinderte Teilnehmer hat die ÖTO ebenfalls volle Gültigkeit unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen:
2. Behinderte Reiter/Fahrer erhalten zusätzlich zur Lizenz/Startkarte des BFV auf Antrag beim Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten einen Sportgesundheitspass, in dem gegebenenfalls die Einschränkungen der Reitsporttauglichkeit/Fahrsporttauglichkeit und die zugelassenen kompensatorischen Hilfsmittel eingetragen werden.

Dabei werden nur solche Hilfsmittel zugelassen, die nicht die Einwirkung des Reiters/Fahrers unzulässig verstärken, sondern lediglich seine behinderungsbedingten Fehlfunktionen kompensieren. Unter Berücksichtigung der individuellen Ausprägung

A-80

2007

können dabei u.a. Spezialzügel, -reithandschuhe, -sättel oder -steigbügel genehmigt werden.

Der Sportgesundheitspass ist in der Meldestelle bei Eintragung in die Startliste vorzulegen. Die Meldestelle hat die Richter des betreffenden Bewerbes davon zu verständigen.

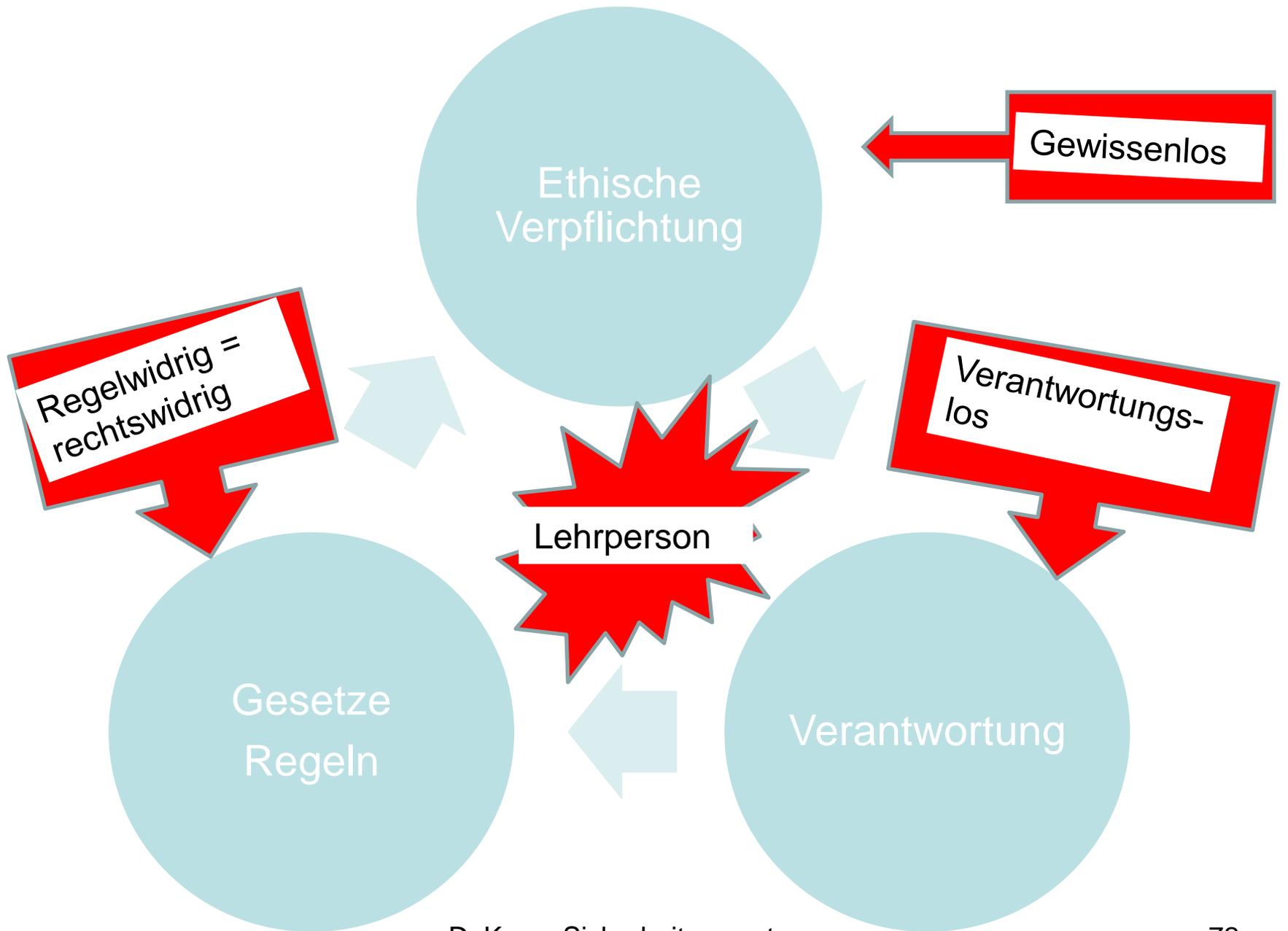
3. Sehbehinderten und Blinden wird eine Einweisung (Orientierungshilfe) in den Austragungsplatz durch ihre Betreuer gestattet.
4. Behinderte Personen sind berechtigt, Sonder- und Lizenzprüfungen abzulegen. Sollte ein behinderter Teilnehmer mit Hilfsmittel (siehe Abs. 2) teilnehmen wollen, muss anlässlich der Anmeldung zur Prüfung ein Sportgesundheitspass vorgelegt werden, in welchem ein Arzt mit Stempel und Unterschrift die Sporttauglichkeit bestätigt. Hat der Arzt aus gesundheitlichen Gründen „kein Springen“ eingetragen, so wird bei Sonderprüfungen die Teilprüfung Springen erlassen. Das Kuratorium für Therapeutisches Reiten trägt entsprechende Hilfsmittel ein.

Disabled Persons

ACHTUNG!

**regelwidrig =
rechtswidrig**





Reit-/Fahrlehrer

Ethische Verpflichtung > 4 Kardinaltugenden

➤ Gerechtigkeit

- Dem Pferd und dem Schüler verpflichtet > kein Rassismus > Freizeit: Turnier

➤ Klugheit

- Kleine Gruppen, jeder Kurs auf gleichem Niveau, Auswahl der Richter, kein Alkohol während des Fahrkurses;

➤ Mut und Tapferkeit

- Schwache Kandidaten nicht zur Prüfung antreten lassen, behinderte Menschen in ihren Grenzen halten

➤ Mäßigung

- Finanzielle Gier, meist nebenberuflich

Reit-/Fahrlehrer

Ethische Verpflichtung

mit

gesetzlichen

Folgen:

**Die Tätigkeit der Lehrperson ist nur im
gleichen Niveau oder höher
delegierbar!**

Reit-/Fahrlehrer

Verantwortung

- Vor sich selber (§ 1299 ABGB)
- Vor dem Schüler (Personenbezogen!)
- Vor der Gemeinschaft
- Vor den Pferden

Reit-/ Fahrlehrer

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Ausbildungsordnung FENA , BAFL
- Regeln (anerkannter Reit-/ Fahrstil und Anspannungsordnung)
- ABGB
- StVO
- Strafgesetz

Reit-/ Fahrlehrer

- Personenbezogener Unterricht;
- Kandidaten müssen dort abgeholt werden, wo sie stehen;
- Problem großer Gruppen – Niveauunterschied
- 25 % sind nicht „prüfungsfähig“;
 - Und benötigen einen 2. Kurs
 - oder Einzelunterricht
- 25 % sollten durchfallen;

Fahrlehrer

- Der Ausbildung am Fahrlehrgerät muss hoher Stellenwert eingeräumt werden;
- Bevor die Griffe bei korrekter Peitschenhaltung am Fahrlehrgerät nicht beherrscht werden, darf ein Fahrschüler nicht an die Pferde.
- In der Regel ist mit einer Mindestzahl von 15 Fahrstunden in der Ausbildung eines Schülers zu rechnen.

Reit-/Fahrlehrer

Nachvollziehbare Dokumentation zum Schutz vor Haftungsansprüchen:

- Karteikartenführung für jeden Schüler enthält:
- Anzahl der Lehreinheiten in Theorie
- Anzahl der Lehreinheiten am Pferd/Gespann
- Präsenz im Theorieunterricht
- Einschätzung des Wissens- und Könnenstandes (Schulnotensystem) bei Prüfungszulassung

Lehrpersonen als Sachverständige

➤ SV nach dem § 1299 ABGB

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue;

>>>>>>

Der Fahrlehrer als Sachverständiger

➤ SV nach dem § 1299 ABGB

.....er muss daher den Mangel derselben vertreten.

Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

Der Fahrlehrer – ist die Ausbildung zeitgemäß ?

Grundfahrkurs

Hippologie - Wagenkunde – Anspannen & Fahren

Sportfahrer

Einsteiger
Fortgeschrittene

Hobbyfahrer

+ Nachschulung nach
Unfällen

Personen- beförderung

StVO

Führerschein

Verschärfte Prüfung im
Verkehr

Staatlich anerkannte
Fahrschule

=

Kutschenführerschein

Risiko Fahrschule

- **Der Fahrlehrer muss über die nötige Qualifikation verfügen**
- **Die „Gehilfen“ des Fahrlehrers müssen bei übertragener Tätigkeit im selben Ausbildungsniveau sein**
- **Die Ausbildungs- und Prüfungsgespanne müssen für den Zweck geeignet sein**
- **Der Wagen, die Fahrschüler und der Fahrlehrer sollen als „FAHRSCHULE“ für andere Verkehrsteilnehmer erkennbar gekennzeichnet sein**

Risiko Fahrschule

Wichtige Verordnung :

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

Reit- und Fahrbetriebe

§ 14: Unter den Begriff Reit- und Fahrbetriebe fallen alle gewerblichen Tätigkeiten, in deren Rahmen Pferde gehalten und gegen Entgelt als Reit- oder Zugtiere überlassen bzw. eingesetzt werden.

Risiko Fahrschule

Wichtige Verordnung:

Tierhaltungs – Gewerbeverordnung

§ 17: Betreuungspersonen

(2) In Betrieben, die Reiten und Gespannfahren anbieten, muss ausreichend qualifiziertes Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des BFV f. Reiten und Fahren in Österreich oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen.

Risiko Fahrschule

- **Der Wagen sollte mit dem für Fahrschulen üblichen weißem L auf blauem Grund gekennzeichnet sein.**



Risiko Fahrschule

**Der Fahrlehrer
und die
Fahrschüler
sollten
gekennzeichnet
sein**



Risiko als Veranstalter

**Der – selbstständige – Fahrlehrer ist
während der Abhaltung eines
Ausbildungskurses oder einer
Fahrprüfung**

Veranstalter!

**Im Speziellen unterliegt er in dieser
Eigenschaft der allgemeinen
Verkehrssicherungspflicht.**



Über die Verantwortung des Turnierrichters als Prüfer ...

Der Turnierrichter als Prüfer

- Der Richter in der Funktion des Prüfers unterliegt denselben Anforderungs- und Beurteilungskriterien wie der Lehrer.
- Er trägt die ultimative Verantwortung
- „Seilschaften“ mit Lehrern sind gefährlich.
- Nachvollziehbarkeit der Prüfungskriterien ist im Realfall Grundvoraussetzung;
- **Prüfungsprotokolle** mit Auflistung der Fragen, der praktischen Aufgaben und deren Benotung sind zum Eigenschutz des Prüfers obligatorisch !

Der Turnierrichter als Prüfer

Nachvollziehbare Dokumentation der Prüfung zum Schutz vor Haftungsansprüchen:

- Die Beurteilung „bestanden“ per se ist nicht nachvollziehbar!
- Dokumentation der Fragen und Benotung der Antworten (Schulnotensystem)
- Dokumentation der praktischen Prüfung mit stichwortartiger Niederschrift der Anforderung

Der Fahrrichter als Prüfer

Klare Richtlinien für die praktische Prüfung im Straßenverkehr:

- Nichtbeherrschen des Leinenvermessens
- Verlieren von Leinen oder Peitsche
- Verlust der Kontrolle über die Pferde
- Verstoß gegen die StVO
- Vergessen auf Handzeichen
- Überfahren von Gehsteigkanten.....

muss bedeuten „nicht bestanden“ !!



Die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles..

Auftretenswahrscheinlichkeit

0 **Unmöglich, theoretisch nicht
möglich, keine Fälle bekannt**

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 1 **Unwahrscheinlich, theoretisch möglich, keine Fälle bekannt**

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 2 Selten, geringe Wahrscheinlichkeit,
im Veranstalterbereich
noch nie vorgekommen, von
anderen Veranstaltungen bekannt**

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 3 Gelegentlich, mittlere
Wahrscheinlichkeit,
im eigenen Bereich schon einmal
vorgekommen,
von anderen Veranstaltungen bekannt**

Auftretenswahrscheinlichkeit

- 4 Häufig, hohe Wahrscheinlichkeit,
im eigenen Bereich schon wiederholt
vorgekommen.**



Die Schadenshöhe.....

Schadenshöhe

Nach dem Eintritt eines Schadens an Pferden, Equipment oder Einrichtungen muss im Rahmen der **Schadensregulierung**

die Höhe des Schadens in „Geldes Wert“ ermittelt werden.

Ein Gutachter tritt auf den Plan.

Schadenshöhe

Schätzwertverfahren bei Pferden:

- Vergleichswertverfahren
- Ersatzwertverfahren
- Ertragswertverfahren

Schätzgrundlagen

- Pedigree
- Persönliche Besichtigung
- Eigenleistung
 - Zuchtleistung
 - Sportliche Leistung (Turnierergebnisse usw.)
 - Ankaufswert
 - Nachweis über den Ausbildungsstand
 - Fotos und Videos

Schadenshöhe

Liste über Umfang und Qualität des Equipments

- Ständiges Update
- Rechnungen aufbewahren
- Fotos zur Dokumentation
- Wichtig bei
 - LKW oder Hängerunfall
 - Zerstörung von Gebäuden
 - Brand
 - Hochwasser

Schadensausmaß

4 Bemessungskriterien:

- Bedrohung von Gesundheit und Leben
- Image und Öffentlichkeitswirksamkeit
- Teilnehmer (un)zufriedenheit
- Finanzielle Konsequenzen

Schadensausmaß

0 keine Auswirkung

1 Geringste Auswirkung

- > keine Bedrohung für Gesundheit und Leben
- > keine Öffentlichkeitswirksamkeit
- > vereinzelt Unzufriedenheit
- > finanzieller Schaden : sehr gering

Schadensausmaß

2 Mittlere Auswirkung

- Keine Bedrohung von Gesundheit und Leben
- Geringe Öffentlichkeitswirksamkeit
- Spürbare, aber begrenzte Unzufriedenheit
- Finanzieller Schaden: erträglich, aber spürbar

Schadensausmaß

3 Hohe Auswirkung

- Gesundheitsgefährdung
- Hohe Öffentlichkeitswirksamkeit
- Überwiegende Unzufriedenheit
- Großer finanzieller Schaden

Schadensausmaß

4 Ruinöse Auswirkung

- Akute Lebensgefahr
- Massive Öffentlichkeitswirksamkeit
- Generelle Unzufriedenheit
- Katastrophaler finanzieller Schaden

Gefahrenanalyse

Auftretenswahrscheinlichkeit Gefahr

X

Schadensausmaß Gefahr

=

Risiko Gefahr

Sicherheitsexperte PFERD

- Aktivität

Bedrohungs- und
Risikoanalyse

Maßnahmenkonzept

Notfall- und
Krisenmanagement

Versicherung



Sicherheit Versicherung

„Dummheit ist nicht versicherbar!“

„Leistungsfreiheit (Sachversicherung, nicht bei Haftpflicht)
wegen grober Fahrlässigkeit > ergibt sich
meist aus der Mosaiksteinchentheorie und
nicht aus einem einzigen Tatbestand!“

Dr. Wolfgang Reisinger

Wiener Städtische Versicherungs AG

Internationales Fachseminar Strassenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden
für Sachverständige und Juristen

Bad Hofgastein 2009



Am Teich – Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **§ 1298 ABGB**

Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob.

Soweit er auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, muss er auch beweisen, dass es an dieser Voraussetzung fehlt (ab 1.1.1997)

Sicherheitsexperte PFERD

- **Leichte Fahrlässigkeit**

- Vorwerfbare Unwissenheit
- Mangel der erforderlichen Aufmerksamkeit
- Mangel des erforderlichen Fleißes eines Durchschnittsmenschen
- Außerachtlassen der den Umständen entsprechenden Sorgfalt

- **Grobe Fahrlässigkeit**

- Vorhersehbarkeit + Wissen um die Gefährlichkeit
- Schaden wird billigend in Kauf genommen

Gefahrenprophylaxe



Sicherheit beim Ausritt > Tageszeit > Jahreszeit

- Nebel - sichtbar
- Hereinbrechende Dämmerung - vorhersehbar
- Nacht - vorhersehbar

Sicherheitsexperte PFERD

- **Vorhersehbarkeit**
 - **Vorhersehbare**
 - **Sich wiederholende**
 - **Nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwartende Ereignisse wirken sich in der Rechtssprechung im Schadensfalle nachteilig aus.**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Grenzen der Vorhersehbarkeit**
 - **Typische Tiergefahr**
 - **Lebenserfahrung einer durchschnittlich gebildeten und fleißigen Person**
 - **Spezialwissen nach § 1299 ABGB**
 - **Gefahrlosigkeit des Pferdesportes ??**



Am Teich 2 – Reinhard Kaun

Veranstalterhaftung

Schutzgesetze

- Veranstaltungsgesetz
- Jugendschutzgesetz
- Tierschutzgesetz

und

Bescheide

sind Mindestnormen!!!

Veranstalterhaftung

Bei Übertretung:

- Vermutung der Schuldhaftigkeit
- Beweislastumkehr
- Entlastungsbeweis muß erbracht werden

Veranstalterhaftung

Der Veranstalter haftet:

- Für Erfüllungsgehilfen
- Für Subunternehmer (= Boxenbau, Vermieter von Turnierstallungen usw.), jedoch nicht für Zulieferer (= Produkte der Gastronomie, Aussteller)
- Gegenüber dem Teilnehmer vertraglich (Start- und Nenngeld)
- Gegenüber den Zuschauern
 - Vertraglich bei Eintrittsgeld
 - Aus der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (deliktisch) ohne Eintrittsgeld

Veranstalterhaftung

WICHTIG !!!!

Bei

VERBOTEN

die der Veranstalter verhängt (z.B. Betreten verboten, Hunde verboten usw.) haftet der Veranstalter für deren Überwachung !

Veranstalterhaftung

Wer ist Veranstalter ?

- Natürliche Person
- Juristische Person
- „Anscheinsveranstalter“ (tritt gegenüber der Behörde als Veranstalter auf)
- Verfügungsberechtigter über eine Sportstätte
- Veranstalter ist, wer die Gefahrenlage (z.B. Risiko Pferdesport) schafft

Veranstalterhaftung

Teilnehmer – Reiter, Fahrer....

Der Teilnehmer nimmt das mit der Veranstaltung verbundene Risiko **bewußt** in Kauf und **handelt deshalb auf eigene Gefahr**, weil ihm insoweit Selbstsicherung zumutbar ist.

Die Grenzen des tolerierten Risikos sind vom Aktiven zu beachten!

Veranstalterhaftung

Zuschauer

- Außervertraglich ohne Entgelt
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Zuschauer ist „Teilnehmer“ > z.B. Brauchtumsfeste - Trachtenträger
- Vertraglich bei Eintrittskarte
 - Zuschauervertrag mit werkvertraglichen Zügen

Veranstalterhaftung

Rechtsfigur „Handeln auf eigene Gefahr“

Zuschauer dürfen vom Veranstalter erwarten, daß er sie vor den mit der Beobachtung des Veranstaltungsgeschehens üblicherweise verbundenen und auch **vorhersehbaren** Gefahren dadurch schützt, **daß er alle nach der Verkehrsauffassung erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen trifft.**

Veranstalterhaftung

Rechtsfigur

„Handeln auf eigene Gefahr“

„.....

Ein Anschlag „Reiten auf eigene Gefahr“ kann daher als bloßer Hinweis auf die **Gefährlichkeit dieses Sportes** und darauf aufgefaßt werden, daß Schäden entstehen können, für die **niemand schadenersatzpflichtig** ist, zumal auch ein besonders sorgfältiger Reitlehrer nicht in der Lage sein wird, Stürze der Reiter vom Pferd immer zu verhindern.

Anschläge mit den hier festgehaltenen Inhalten können so verstanden werden, daß für Schäden, die der Reiter selbst herbei geführt hat oder die durch ein unvorhersehbares Verhalten des Pferdes entstehen, nicht gehaftet wird.

.....“

Urteil LG Linz 3 Cg 53/07 h

Veranstalterhaftung

Mindestanforderungen an den Veranstalter gegenüber Zuschauern und Teilnehmern:

- **Verwaltungsvorschriften**
- **Konzessionen und Auflagen**
- **Richtlinien der Sportverbände**
- **Allgemein vertretene Ansicht von Fachleuten**

Veranstalterhaftung

Haftung gegenüber dem Teilnehmer:

- Möglichste Gefahrenabwehr in Eigenverantwortung
- Verhinderung vorhersehbarer Verletzungen
- Keine Gefährdung der Teilnehmer
- Absperrmaßnahmen und Sicherheitszonen

Veranstalterhaftung

Haftung gegenüber Zuschauern:

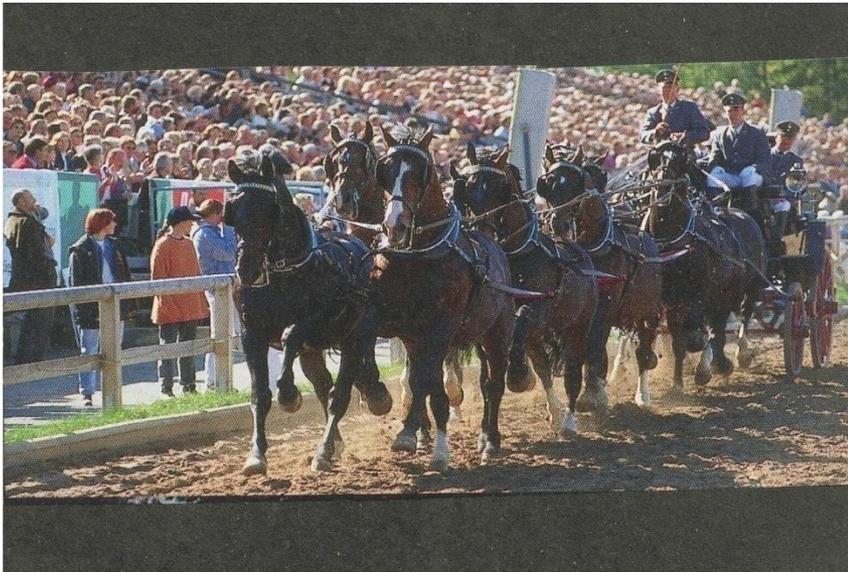
Die Schutz- und

Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters, die die Sicherung des Verkehrs vor Gefahrenquellen aller Art umfaßt, erstreckt sich nicht bloß auf die für die Veranstaltung benützten Räume und Plätze, **sondern auch auf den gefahrlosen Zu- und Abgang zu und von diesen Räumen und Plätzen.**

Schutz für Zuschauer - Üblichkeit



Schutz für Zuschauer - Üblichkeit



Veranstalterhaftung

Beweislastumkehr:

Im Rahmen der vertraglichen Haftung trifft den Veranstalter die **Beweislast** dafür, daß er für die Teilnehmer und Zuschauer **alle erforderlichen und ihm zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat.**

Zumutbar ist jedenfalls die Schaffung einer Organisation, mit der die Sicherheitsvorkehrungen durchgesetzt werden können (Parcoursmannschaft, Security).

Veranstalterhaftung

Beweislastumkehr:

Erleidet ein Teilnehmer oder Zuschauer infolge vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten einen Personen – oder Vermögensschaden, hat der Veranstalter den Beweis zu führen, daß ihn keine Schuld trifft.

Ausnahme: Brauchtumsveranstaltungen

> i.d.R. kommt dort zwischen VA und Zuschauern kein Vertrag zustande. Zuschauer sind Teil der Veranstaltung. Der Geschädigte ist i.d.R. beweispflichtig.

Veranstalterhaftung

Gehilfenhaftung:

Erfüllungsgehilfen des VA gegenüber den
Zuschauern:

- Aktive
- Ordner
- Sonstige dem VA unterstellte Personen
- Nicht die Turnierrichter!??

Veranstalterhaftung

Gehilfenhaftung - Grenzen

Vom Veranstalter eines Turniers kann – soweit es um Sicherheitsvorkehrungen geht – keine größere Voraussicht verlangt werden, als sie ein mit dem Sport vertrauter Teilnehmer hat.

Keine Haftung des Veranstalters für

- Schäden durch Pferde
- Schäden durch Wägen > wenn vom Teilnehmer verursacht!

Veranstalterhaftung

Vorvertragliches Schuldverhältnis:

- Anlagen verkehrssicher und gefahrlos auch für potentielle Zuschauer
- Gastronomie verkehrssicher und gefahrlos schon vor (!) stattgehabter Konsumation

Veranstalterhaftung

Haftung für Personen- und Sachschäden:

- Schuldhaft bei rechtswidrigem Verhalten
 - Handlung
 - Unterlassung
- Toleriertes Risiko
 - Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit
- Erhöhung des tolerierten Risikos
- Maßstab: Regeln und Reglements
- Strafpunkte sind Indiz für Regelwidrigkeit

Veranstalterhaftung

Pflichten des VA gegenüber Teilnehmern:

- Ergreifen **aller zumutbaren** Maßnahmen zum Schutz von
 - körperlicher Unversehrtheit
 - Eigentum (Pferde, Equipment usw.)
- Diebstahlsicherung am Turnier
- Haftung für Fehlverhalten von Erfüllungsgehilfen
- Platz- und Streckensicherungspflicht

Veranstalterhaftung

Regelwidriges Verhalten:

- Verhält sich der Teilnehmer regelwidrig, so verhält er sich i.d.R. rechtswidrig
- Das mit der Sportart verbundene Risiko wird erhöht
- Im Pferdesport besteht keine vertragliche Beziehung der Teilnehmer untereinander
- Ex delictu
- Bei der Haftung für Stürze kommt es auf deren Ursache an (Selbstüberschätzung, Bodenbeschaffenheit)
- Der Teilnehmer darf Unbeteiligte und Zuschauer nicht gefährden; er muß an neuralgischen Punkten und stark frequentierten Stellen seine Reit-/ Fahrweise anpassen.



Bergsee MVP – Reinhard Kaun

Sicherheit durch und bei Kaufuntersuchung

- Ein „klingender“ Name (Klinik, Tierarzt) ist keine Garantie für Wertarbeit
- Persönliche Anwesenheit des Käufers
- Genaue Auftragserteilung
 - Protokoll
 - Umfang
 - Röntgenleitfaden als Maßstab
 - Aufklärung über Befunde >> RöKI II

Sicherheit durch und bei Kaufuntersuchung

- Genaues Nationale
- Genaue Anamnese
- Genaue Befundbeschreibung
- Bedeutung der Provokationsproben
 - Beugeprobe
 - Keilprobe
 - Wendeschmerz – Überprüfung simulieren reiterlichen Alltag

Sicherheit durch und bei Kaufuntersuchung

- Bei Auftreten von Lahmheit > KU abbrechen
- oder vertiefende Untersuchung
- Gerichtsstand und Gesetz im Auftrag vereinbaren
- Keine invasiven Untersuchungen ohne Zustimmung des Verkäufers
- Zusatzvereinbarungen schriftlich festhalten
- CD mit Röntgenbildern anfordern
- Schriftlichen Befund mit detaillierter Erläuterung anfordern

Sicherheitskonzepte pferdesportliche Veranstaltungen

Fünf Finger Prinzip:

1. Bauliche Maßnahmen
2. Mechanische Maßnahmen
3. Technische Maßnahmen
4. Personelle Maßnahmen
5. Organisatorische Maßnahmen

Sicherheitskonzepte pferdesportliche Veranstaltungen

1. Bauliche / mechanische Maßnahmen

- Brandschutz
- Flucht- und Rettungswege
- Stiegen
- Ein- und Ausgänge
- Zu- und Abfahrten
- Rettungswege für Einsatzfahrzeuge
- Besucher in Rollstühlen
- Zelte
- Toilettenanlagen
- Müllbehälter
- Parkplätze
- Campingbereiche
- Notfallprophylaxe (Rettung, Feuerwehr, Sicherheitsbeauftragter)
- Hubschrauberlandeplatz

Sicherheitskonzepte pferdesportliche Veranstaltungen

2. Technische Maßnahmen

- Lautsprecheranlage
- Funksysteme
- Mobiltelefone
- Fluchtwege
- Videoüberwachungssysteme
- Technischer Brandschutz
- Tragbare Feuerlöscher
- Kabel- und Leistungsverlegung
- Strom und Notstromaggregate
- Wasserversorgung
- Gasflaschen in Wohnwägen und Gastronomie
- Zutrittskontrollen
 - Veranstaltung
 - Aktivenbereich
 - Stallungen

Sicherheitskonzepte pferdesportliche Veranstaltungen

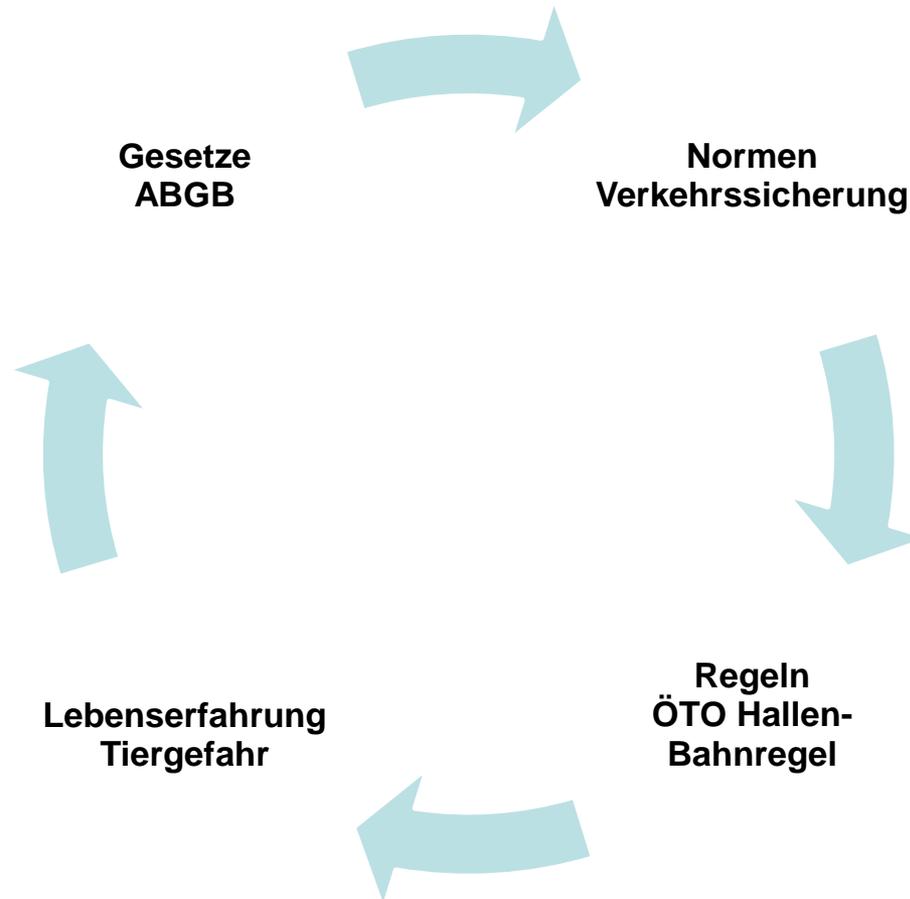
3. Organisatorische / personelle Maßnahmen

- Genauer Lageplan
- Sicherheitszentrale
- Ablaufschema
- Ordnerdienst
- „Wellenbrecher“ bei Umzügen
- Rettungsdienst
- Brandsicherheitswache
- Räumungshelfer für Pferde
- Sammelplatz für Pferde
- Krisenmanagement

Sicherheit

- Rechtes Bewusstsein
- Risikoerkennung
- Wille zur Umsetzung
- Machbarkeit
- Zumutbarkeit
- Regel- und Gesetzeskonformität

Sicherheit



Sicherheitsexperte PFERD

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

- Eine Rechtsnorm zum Schutz von

- **Menschen**
und
- **Pferden**

Sicherheitsexperte PFERD

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht:

**„Wer eine Gefahr schafft,
hat für sie einzustehen!“**

Sicherheitsexperte PFERD

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

- Eröffnung eines Verkehrs
- Umfang und Intensität
- Möglichkeit der Gefahr muss erkennbar sein
- Personenkreis > Kinder; Behinderte.
- Pflicht entfällt bei Möglichkeit zum Selbstschutz
- Zumutbarkeit = Haftungsgrenze

Sicherheitsexperte PFERD

- **Regeln**

- **Good Equine Practice**
- **Tradition > „Glut ohne Asche“**
- **Turnierregeln**
- **Rennregeln**
- **Hallenregeln**
- **Bahnregeln**
- **Stallordnung**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Lebenserfahrung / Hausverstand**
- **Wissen einer durchschnittlich gebildeten Person**
- **Kein „Allgemeinwissen“:**
 - **Schläger: rote Masche im Schweif**
 - **Beißer: Strohkranz an der Box**

Sicherheit

**Meist vergessen: > Notfallpläne bzw.
Risikoeinschätzung der Veranstaltung**

- **Spezielle Gefahren: Springen, Military, Fahren;**
- **Zufahrt von Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen**
- **Feuerlöscher in den Stallungen**
- **Stallwachen**
- **Raum zum Ausbringen von Pferden**
- **Gefahr von Gasflaschen in Gastronomie und Wohnwägen**

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen
 - §1
- (1) Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder allgemein beworben werden.
- (2) LG gilt nicht:
7. Für den Betrieb von Sportstätten für Sportarten, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung der Zuschauer erwarten lassen.

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§2

4. Veranstaltungsstätten: z.B. Sportanlagen

5. Veranstaltungseinrichtungen u. –mittel:

z.B. Sportgeräte und dergleichen samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat unabhängig von behördlichen Anordnungen, dafür zu sorgen, dass die Besucher

1. in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht durch die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsmittel beeinträchtigt werden und

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat unabhängig von behördlichen Anordnungen, dafür zu sorgen, dass die Besucher

2. im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch rasch und gefahrlos verlassen können.

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 3: Verantwortlichkeit

Der VA hat während der Veranstaltung anwesend oder durch eine beauftragte Person vertreten zu sein, die zu allen Vorkehrungen befugt ist.

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 4: Durchführung:

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen, daß sie

1. **weder das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen, noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder dingliche Rechte gefährden.**

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen

§ 7: Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Behördenvorschreibung:

- **Ärztliche Präsenz**
- **Rettungsdienst**
- **Sicherheits- und Überwachungsdienst**
- **Brandsicherheitswache**

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen : Veranstaltungsstätten
- § 9: Veranstaltungsbewilligung ist zu erteilen, wenn
 1. die Veranstaltungsstätte so beschaffen ist, dass
 - (a) **eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte ausgeschlossen werden kann.**

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen : Veranstaltungsstätten
- § 14 Behörde
 1. Gemeinde: bis zu 2.000 Personen
 2. Bezirksverwaltungsbehörde
 - Über 2000 Personen
 - 2 oder mehr Gemeindegebiete
 3. Landesregierung:
 - > 2 oder mehr politische Bezirke

Veranstaltungen

- Landesgesetz über die Sicherheit bei Veranstaltungen : Veranstaltungsstätten
 - § 15: Untersagung
- (2) Bei denen eine unmittelbare Gefahr, insbesondere für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Besucher, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte besteht.

Rettungsdienstliche Analyse

nach BD Dipl. Ing.Klaus Maurer
BF –Karlsruhe

Bewertungskriterien:

- Größe des Veranstaltungsortes
- Bauliche Besonderheiten
- Maximal mögliche Besucherzahl
- Erwartete Besucherzahl inkl. aller Mitarbeiter
- Risikoprofil (Gefahrenneigung) der Veranstaltung
- Anwesenheit prominenter Besucher

Rettungsdienstliche Analyse

nach BD Dipl. Ing.Klaus Maurer
BF –Karlsruhe

Bewertungskriterium **Risikoprofil**
(Gefahrenneigung) der Veranstaltung:
(Skala 0,0 bis 1,0)

➤ Allgemeine Sportveranstaltung	0,3
➤ Demonstration	0,8 >
➤ Martinsumzug	0,3
➤ Reitsportveranstaltung	0,1
➤ Faschingsumzug	0,7
➤ Straßenfest	0,4
➤ Rockkonzert mit Boy Group	1,0-1,2

Rettungsdienstliche Analyse

nach BD Dipl. Ing.Klaus Maurer
BF –Karlsruhe

Regelwerke der Dachverbände des Sportes:

***„Ohne deren Erfüllung darf eine
Veranstaltung nicht gestartet werden!
In erster Linie steht aber der Schutz der
Aktiven, nicht der Zuschauer im
Vordergrund.“***

(K.Mauerer in Handbuch für Schnell – Einsatz –Gruppen)



Hibiskus – Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Personal I**
- **Sicherheit beginnt im Kopf von Verantwortungsträgern**
- **Ausbildungsstand der Unterrichtenden**
- **Betriebsführer gibt die Linie vor**
- **Betriebsführer ist Verantwortungsträger**
- **Sicherheitsbewusstsein muss geschaffen werden**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Personal II**
- **Betriebsführer**
 - **Klare Einstellverträge**
 - Pflichten und Rechte
 - Kinder
 - Hunde
 - **Klare Stallordnung**
 - **Seuchenprophylaxe > Impfungen**
 - **Verhalten im Notfall > Tierarzt**
 - **Notfallkompetenz**
 - **Stallbuch über Vorkommnisse**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Personal III**
- **Betriebsführer**
 - **Vertreter in Abwesenheit**
 - **Schwarzes Brett**
 - **Personalressourcen unter Einstellern**
Ärzte, Tierärzte, Anwälte, Sanitäter,
Pferdesanitäter, Feuerwehrleute
 - **Struktur der eingestellten Pferde**
 - **Besonders Hengste !!**



Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Notfalleinrichtungen I**
 - **Erste Hilfe Koffer Human**
 - **Erste Hilfe Koffer Pferd**
 - **Notfallnummern mit Ärzten, Tierärzten und Sonderrettungsmittel**
 - **Feuerlöscher**
 - **Notausgänge/Fluchtwege > **SECURE LINE****

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Notfalleinrichtungen II**
- **Verhalten im Notfall**
 - **Zufahrt für Rettung und Feuerwehr**
 - **Zufahrt für Tierrettung**
 - **Sicherer Hubschrauberlandeplatz**
 - **Einweiser für Rettungshubschrauber**
 - Landet gegen den Wind
 - Lose Gegenstände (Sonnenschirme usw.), Kappen, Brillen entfernen, Pferde in den Stall stellen!
 - Landekommando: Yes (Y) No (N)
- **Sicherheitsinstruktion im Notfall**
- **Üben des Notfalles mit den Rettungskräften * Einstellern**
 - **Wer muss in welcher Reihenfolge verständigt werden**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Notfalleinrichtungen III**
 - **Klare Boxenverschlüsse > Spezialkonstruktionen sind im Erstfall gefährlich!**
 - **Bei jeder Box: Stallhalfter + Führstrick**
 - **Verahren der Pferde im Brandfalle**
 - **Koppeleineilung nach Farben**
 - **Farbecode Box > Farbcod Koppel!**
 - **Führen in der Halle**
 - **Isolier- und Krankenbox**
 - **Verhalten bei Euthanasie**
 - **Verahren von Pferdeleichen**



Tulpe – Brigitte Fellingner

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Infrastruktur I**
 - **Freihalten von Flucht- und Zufahrtswegen**
 - **Kennzeichnung der Notfallwege**
 - **Ist der Betrieb Fohlen-, Pony- und Hengst-sicher?**
 - **Struktur der Kopperein- und Ausgänge**
 - **Auffangschleuse**
 - **Wohin können oder werden Pferde in Panik fliehen?**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Infrastruktur II**
 - **Sicherheitshinweise neben der Strasse**
 - **herumstehende Geräte**
 - **Einsatzbereiter Pferdeanhänger**
 - **Transport im Notfall**
 - **Arbeitsplatz Tierarzt**
 - **Arbeitsplatz Hufschmied**
 - **Gummimatte**
 - **Beleuchtung**
 - **Beiderseitige Anbindung**
 - **Ungestörte Arbeitsmöglichkeit**



Brück – Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Hygiene I**
 - **Boxenreinigung und Desinfektion**
 - **Reinigung und Desinfektion von Trögen und Tränkern**
 - **Infektiöse Pferde**
 - **Spinnen, Fliegen**
 - **Ratten, Mäuse**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Hygiene II**
 - **Hunde- und Katzenfutter im Stall**
 - **Futterlagerung**
 - **Krafftfutter, Mineralfutter, Salz**
 - **Langfutter**
 - **Silage**
 - **Siloanlagen**
 - **Kondenswasser!**
 - **Weidehygiene**
 - **Händewaschgelegenheit mit Seife+ Handtuch**



Brück – Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Tierschutz I**
 - **Boxengröße**
 - **Einzelhaltung von Equiden**
 - **Stallklima**
 - **Überstallung**
 - **Überweidung**
 - **Lärmbelastung und Ruhezeiten**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**

- **Tierschutz II**

- **Boxengröße: $(2 \times \text{StM})^2$**

StM	Boxenfläche	kürzeste Seite(1.5 x StM)
Bis 120	6.00 m ²	180.00 cm
Bis 150	8.50	220.00
Bis 165	10.00	250.00
Bis 175	11.00	260.00
Bis 185	12.00	270.00
> 185	14.00	290.00

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Tierschutz III**
 - **Auslauf und Weidegang**
 - **Leistungsabhängige Fütterung**
 - **Versorgung kranker Tiere**
 - **Hufgesundheit**
 - **Intimzonen durch Sichtschutz**
 - **Bewegungsstall**

Weidezaun

- Stabil
- Gut sichtbar
- Respekteinflößend
- Standortabhängig
- Ortsüblich
- Material und Höhe nicht vorgeschrieben
- Nur Elektrozaun ist zu wenig
(Stromausfall!!)

Weidezaun

Zaunhöhe über Boden: $\sim 0.75 \times$
Widerristhöhe

Pfahlhöhe: 1/3 soll im Boden sein

Querstangen: 2-4 (risikoabhängig)

Unterste Querstange: 40 – 70 cm über Boden

Weitere Querstangen: 40 – 70 cm

Maße in Abhängigkeit von der zu verwahrenden
Pferdeart !



Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Standortüberprüfung I**
- **Einschätzung des Standortes im Hinblick auf sichere Verwahrung**
 - **Autobahn**
 - **Bahn**
 - **Flughafen**
 - **Bundesstrasse**
- **Umwelt**
 - **Industrie > Smog**
 - **Wasseradern**
 - **Elektrosmog**
- **Wind und Wetter**
 - **Sturm**
 - **Schneedruck**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Standortüberprüfung II**
 - **„Monster“**
 - Windmühlen
 - Paragleiter
 - Heißluftballons
 - **Verkehr**
 - Jogger
 - Jäger
 - Biker
 - Weidevieh
 - Landwirtschaftliche Fahrzeuge
 - **Anschläge auf Pferde**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Standortüberprüfung III**
 - **Natürliche Begrenzungen und ihr Sicherheitswert**
 - Wald
 - Bäche und Flüsse
 - **Einschätzung des Standortes im Hinblick auf Naturkatastrophen**
 - Hochwasser
 - Schneedruck
 - Lawinen
 - Muren



hier an dieser Stelle verunglückte Matthias
Hufnagl Besitzer des Tomigutes in Hüttwinkel 8
25 10 1007 im 49. Lebensjahr ~

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Stallungen I**
- **Rauchverbot**
- **Sicherheit der verwendeten Baumaterialien**
 - **Farben**
 - **Imprägnierungen**
 - **Fliesen**
 - **Kleber**
 - **Anstriche**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Stallungen II**
- **Sicherheit der Aufstallung**
 - **Gitterstäbe**
 - **Zwischenräume bei Boxenwänden**
 - **Zustand von Holz bei Trennwänden**
 - **Mindest - Höhe der Trennwand:**
 - **Hengste : 1.3 x StM**
 - **Andere: 0.8 x StM**
 - **Fenster und Türen**
 - **Hervorstehende Teile**
 - **Funktionierende Boxenverschlüsse**
 - **Halfter und Führstrick an jeder Box**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Stallungen III**
- **Sicherheit der Aufstallung**
 - **Art der Einstreu**
 - **Wechselstreu**
 - **Matratzenstreu**
 - **Qualität der Einstreu**
 - **Stroh**
 - **Sägespäne**
 - **Fertigprodukt**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Stallungen IV**
- **Sicherheit in und um die Box**
 - **Stromkabel**
 - **Feuchtigkeitsschluss**
 - **Lichtschalter**
 - **Selbsttränker**
 - **Wasserrohre (Wälzen!)**
 - **Glasfenster**
 - **Zugluft**



Plauer See MVP – Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit beim Umgang mit Pferden**
- **Nie Stricke/Longen um die Hand wickeln!!**
- **Wie wird herausgeführt?**
- **Wie werden die Pferde von der Box auf die Weide und zurück geführt? (Treibegassen)**
- **Putzplatz**
- **Putzen in der Box > Anbinden**
- **Waschplatz**



Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Ausrüstung, Bezäumung, Besattelung und Beschirrung I**
- **I. Priorität = wöchentlich**
 - **Pflegezustand und Lederqualität allgemein**
 - **Sättel**
 - **Steigbügelriemenschloss**
 - **Steigbügelriemen**
 - **Bügelgummi**
 - **Sattelbaum**
 - **Bauchgurt**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Ausrüstung, Bezäumung, Besattelung und Beschirrung II**
- **I. Priorität = wöchentlich**
 - **Pflegezustand und Lederqualität allgemein**
 - **Zäume**
 - **Nasenriemen**
 - **Kehlriemen**
 - **Stirnband**
 - **Blendriemen (Fahrzaum)**
 - **Gebisse: Pflegzustand, Funktionalität**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Ausrüstung, Bezäumung, Besattelung und Beschirrung III**
- **I. Priorität = wöchentlich**
 - **Pflegezustand und Lederqualität allgemein**
 - **Longierequipment**
 - **Longiergurt**
 - **Longenschnalle**
 - **Geschirr**
 - **Aufsatzhaken**
 - **Kammdeckelseele**
 - **Schweifmetze**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Ausrüstung, Bezäumung, Besattelung und Beschirrung II**
- **II. Priorität = monatlich**
 - **Stränge und Strangschnallen**
 - **Dorne der Schnallen**
 - **Reserve Loch in den Strupfen**
 - **Reithelm**



Herbst – Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Sportgeräten und Sportplätzen I**
 - **Holzpferd (Volligieren)**
 - **Wägen: Deichselbrille, Königbolzen, Reibscheide, Bremsen, Beleuchtung, StVO**
 - **Stiefellampen**
 - **Stirnlampen**
 - **Hindernismaterial / Steher /Kegel**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Sportgeräten und Sportplätzen II**
- **Reithalle**
 - **Hallenordnung (Longieren, Freilaufen, Unterricht)**
 - **Weg zur Halle**
 - **Eingang**
 - **Bande**
 - **Spiegel**
 - **Hufschlag**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Sportgeräten und Sportplätzen III**
 - **Reitplatz**
 - **Umzäunung**
 - **Paradepunkte**
 - **Bodenbeschaffenheit**
 - **Fänger**
 - **Ein- Ausgang**



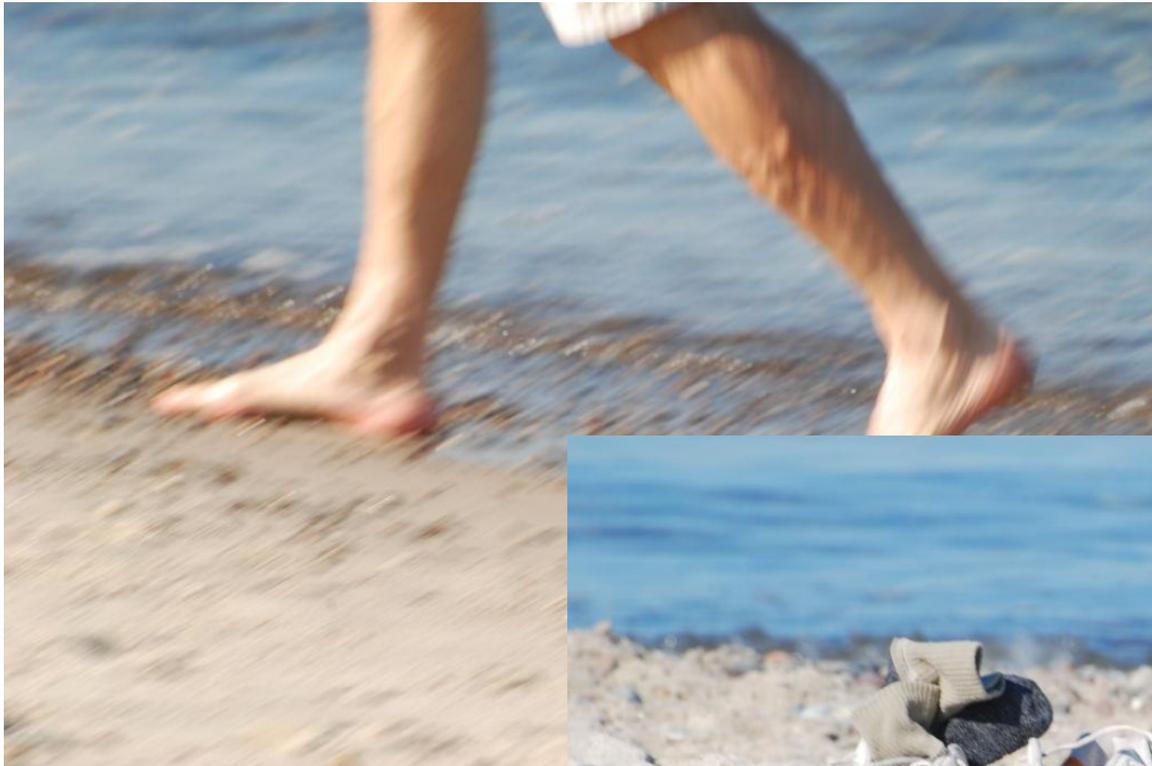
Wasserläufer –Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit von Nebenräumen**
 - **Sattel- und Geschirrkammer**
 - **Futterkammer**
 - **Heu- und Strohlager**
 - **Werkstätte**
 - **Wagenremise**
 - **Reiterstüberl (Alkohol)**
 - **Giftködter**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit durch Dokumentation**
 - **Impf- und Equidenpässe**
 - **Besonderheiten: Allergiker, Eigenheiten und Untugenden**
 - **Telefonnummern aller Besitzer**
 - **Stallbuch für besondere Vorkommnisse**
 - **Ausreitbuch**



An der Ostsee
Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit beim Ausritt I**
 - Ausreitbuch
 - Verlässliches Pferd
 - Nie alleine (?)
 - Ausgeschaltetes Handy
 - § 79 StVO
 - Adequate Ausrüstung
 - Reithelm
 - Zäumung, Besattelung
 - Reflektoren
 - Beleuchtung

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit beim Ausritt II**
- **Reiter**
- **§ 79 StVO regelt:**
- **dass Reiter**
 - körperlich geeignet
 - des Reitens kundig
 - und das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- **Jüngere Personen dürfen auf öffentlichen Wegen nur in Begleitung Erwachsener reiten.**
- **Reiter dürfen nur die Fahrbahn oder Reitwege benützen**
- **Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder anderen witterungsbedingten Sichtbehinderungen müssen Reiter durch hellleuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.**
- **Ein häufiger Irrtum:**
- **Der absolvierte Reiterpass (ab 12.Lebensjahr) berechtigt Jugendliche nicht zum Reiten ohne Begleitung auf öffentlichen Wegen!**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit beim Ausritt III**
 - **Ausrittstrecke planen**
 - **Ausrittzeit festlegen**
 - **Einbrechende Dunkelheit beachten**
 - **Wettereinbrüche beachten**
 - **Schusszeiten beachten**
 - **Sinnvolle Kleidung**
 - **Kleines Notfallset**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit beim Wanderritt I**
 - Rittstrecke genau planen
 - Erreichbarkeit auf der Strecke überprüfen
 - Zufahrt auf der Strecke überprüfen
 - Rettungsfahrzeuge
 - Pferdetransporter
 - Stellvertreter bestimmen
 - Notfallkonzept mit der Gruppe
 - Selbstauskunft
 - Reiter: Krankheiten, Anfallsleiden, Medikamenteneinnahme, Hausarzt

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit beim Wanderritt II**
 - **Zuständige Rettungsleitstellen**
 - **Absprache mit Tierärzten**
 - **Hubschrauber**
 - **Notwerkzeug und Erste Hilfe Set**
 - **Reitkleidung und Unterwäsche**
 - **Bei Gefahrenstellen absitzen**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit beim Wanderritt III**
 - klare Hierarchie
 - Handy und Kompass
 - Ruhepausen einlegen
 - An kritischen Stellen Pferde führen
 - Meldereiter bestimmen
 - Rittmuster nach dem schwächsten Reiter
 - Schwächen bei Reitern und Pferden rechtzeitig erkennen



Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit am Turnier**
 - klare Hierarchie
 - Vor Beginn des Turniers > Veranstalter
 - Zu Beginn von Gelände-/Parcoursbau > Gelände-/Parcoursbauchef
 - Nach Abnahme durch TD/TB > Richtergruppe > LFV / BFV
 - Austragungsplätze und öffentliche Plätze (Publikum) > allgemeine Verkehrssicherungspflicht !

Schutz vor Haftungsansprüchen

➤ **Vereinsfunktionäre und Erfüllungsgehilfen mit Sicherheitswesten:**

- Turnierleiter
- Stallmeister
- Parcoursmannschaft
- Hindernisrichter
- Tierarzt
- Ordnerdienst
- Sicherheitsmannschaft
- Stallwache

Schutz vor Haftungsansprüchen

➤ Stallungen

- Abnahme der Betriebssicherheit
- Zugangsbeschränkung
- Abgegrenztes Stallareal
- Notfallnummern bei allen Ställen
- Stallwache
- Feuerlöscher ABC Pulverlöscher
- „Rauchen verboten“
- Notausgang
- Notbeleuchtung
- Hengste kennzeichnen
- TLF stationieren

Schutz vor Haftungsansprüchen

- Wohnbereich
 - Breite Strassen für Einsatzfahrzeuge
 - Fahrzeuge mit Gasflaschen kennzeichnen
 - Feuerlöscher bereithalten (ABC Pulverlöscher)
 - Tafeln mit Notrufnummern aufstellen
 - Keine Wohnwägen bei den Stallungen
 - Explosionsgefahr
 - Feuergefahr

Schutz vor Haftungsansprüchen

- Zufahrt zum Turniergelände
 - Hinweisschilder auf Turnier
 - Gefahrenhinweis
 - Parkordnung
 - Freihalten für Einsatzfahrzeuge
 - Notbeleuchtung sicherstellen

Schutz vor Haftungsansprüchen

- Austragungsplätze
 - Gut erkennbare und klar definierte Zuschauerräume speziell um Hindernisse
 - Undisziplinierte Zuschauer und „Angehörige“ durch „Security“ mahnen
 - Besonderes Augenmerk auf Kinder und Alte
 - Hindernisaus- und einfahrten im unmittelbaren Bereich und gegenüber frei von Zuschauern halten.
 - Pistenetze als Absperrungen

Schutz vor Haftungsansprüchen

- Turniergelände
 - Wiederholte Kontrollen durch Sicherheitsbeauftragten
 - Gastronomie
 - Toiletten
 - Gasflaschen
 - Sammelplatz PFERDE
 - Hubschrauber -Landeplatz
 - Emergency Center
 - Rettung
 - Arzt
 - Tierarzt
 - Schmied
 - Feuerwehr

Schutz vor Haftungsansprüchen

Checklisten Telefon

- Rettung
- Feuerwehr
- Polizei
- Ärzte
- Tierärzte
- Hufschmied
- Apotheken
- Turnierleiter
- Stellvertreter
- Turnierbeauftragter
- Stallmeister

Checkliste Sicherheit

- Rauchverbot
- Verwahrungspflicht der Pferde und Hunde
- Keine fremden Personen im Stall
- Vorsicht im Umgang mit Gas, Feuer und Strom
- Rücksicht auf Zuschauer bei Zufahrten, Austragungsplätzen, Hindernissen

Schutz vor Haftungsansprüchen

Tägliche Pflichten:

- Wetterprognosen: Turnierabbruch bei Sturm – oder KAT-Warnung
- Sicherheitschecks
 - Stall
 - Gastronomie
 - Wohnbereich
 - Turniergelände
- Protokollführung über alle haftungs- und sicherheitsrelevanten Vorkommnisse

Schutz vor Haftungsansprüchen

- **Turnierbüro:**
- Checklisten mit Tel. Nummern
- Checklisten mit Sicherheitshinweisen für alle Teilnehmer, Funktionäre und Erfüllungsgehilfen
- Überprüfung der Starterlaubnis
- Notfallpläne für Notfallereignisse



Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit am Putz- und Waschplatz**
 - **Beiderseits Ausbinden mit Holzkugeln oder Gummibändern**
 - **Fluchtmöglichkeit bedenken**
 - **Freunde// Feinde nebeneinander**
 - **Rossige Stuten**
 - **Rutsch – und Vereisungsgefahr am Waschplatz**



Marquese Posa –Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Weiden und Koppeln I**
 - Weg zur Koppel
 - Kopperein-/ ausgang
 - Pferde nur mit Halfter auf der Koppel
 - 1 Führstrick pro Pferd am Koppelleingang
 - Pferde einzeln, max. 2 führen
 - In die Koppel > führen > wenden > loslassen
 - Dauerweiden: Auftrieb, Farbe, Geschlecht, Rasse

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Weiden und Koppeln II**
 - **Zäune täglich kontrollieren**
 - **Stromführung**
 - **Ausbruchssicherheit**
 - **Aufwuchs und Beweidungsdichte**
 - **Giftpflanzen**
 - **Karenz nach Düngen**
 - **Schild „Koppel gesperrt“**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Weiden und Koppeln III**
 - **Zäune**
 - **Stabil**
 - **Ausbruchssicher**
 - **Verletzungssicher**
 - **Gut sichtbar**
 - **Respekteinflößend**
 - **Auf die zu verwahrenden Pferde abgestimmt**
 - **Auf die spezielle Standortgefahr abgestimmt**

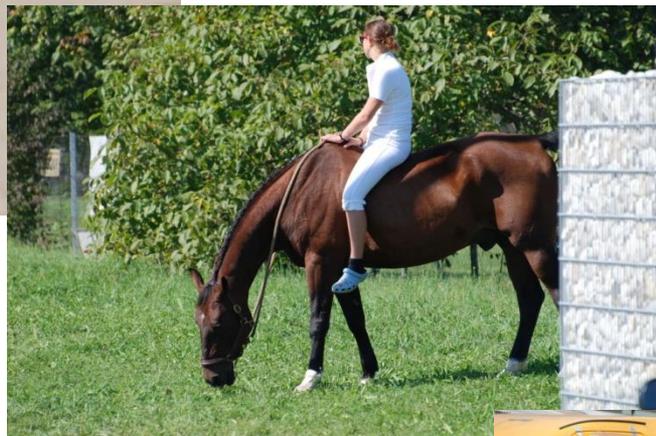
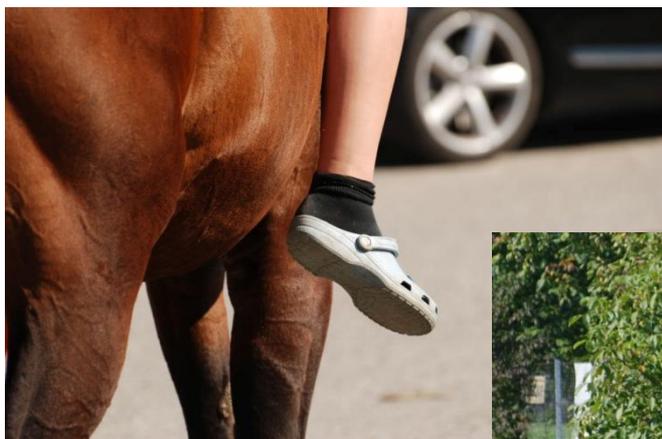
Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Weiden und Koppeln IV**
 - **Zäune**
 - **Material > geeignet**
 - **Holz ist nicht immer am Sichersten**
 - **Ausreichende Stromführung (Gerät, Erdung)**
 - **Elektrozaun + Zusatzband**

 - **Ortsüblich**
 - **Zumutbar**
 - **Nicht Tiergarten-ähnlich**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Weiden und Koppeln V**
 - **Zäune**
 - Höhe ist abhängig vom Springvermögen der gehaltenen Pferde
 - Zaunbänder in mindesten 3 Reihen
 - **CAVE: Ponys und Fohlen**
 - **Cave: Hengste**



Der ganz normale Wahnsinn
auf Turnieren...



Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Verladen und Transport I**
 - **Verladen**
 - **Verladesicherheit des Pferdes**
 - **Handschuhe**
 - **Verladetraining**
 - **Verladeplatz**
 - **Verwahrungssicherheit beim Verladen**
 - **Seitliche Begrenzung**
 - **Gefährlichkeit des „Hineinziehens“**
 - **Gefahr durch Verriegelung der Rampe**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Verladen und Transport II**
 - **Transport**
 - **Führerschein, Berechtigungsschein und Gewichte**
 - **Fahrtraining <> Fahrfehler (Bremsen, Schlingern)**
 - **Straßensicherheit des Fahrzeuges**
 - **LKW**
 - **Verladerampe**
 - **Seitliche Zugänge**
 - **Trennwände**

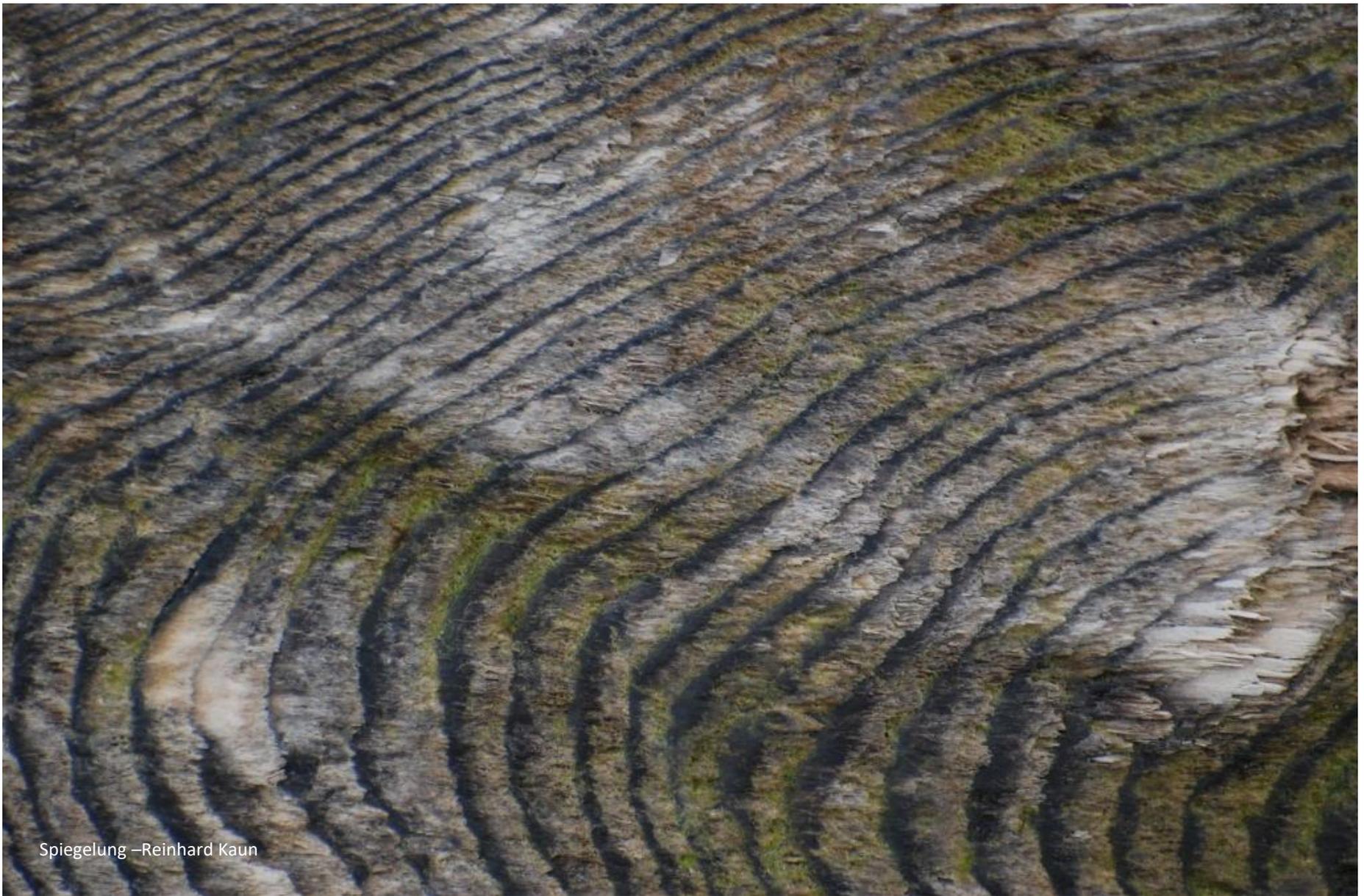
Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Verladen und Transport III**
 - **Transport**
 - **Transportgamaschen**
 - **Halfter**
 - **Anbindeart**
 - **Trassierband mitführen**
 - **Immer an Zwischenfall denken**
 - **Pferdepässe mitführen**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Sicherheit Verladen und Transport IV**
 - Tier –Transportgesetz aus 2007
 - Pflicht zur Ladungssicherung (KFG §§ 101,102)
 - Verstoß: Vormerkpunkt

 - „Lose“ Ladung
 - Sattelschrank / Geschirre
 - Putzzeug
 - Futtersäcke
 - Mopeds und Fahrräder



Spiegelung –Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**

- **Sicherheit durch Freizeichnung**

Teilweiser oder gänzlicher Haftungsausschluss, nur eingeschränkt zulässig!

- **Bitte nicht füttern**
- **Vorsicht Elektrozaun**
- **Eltern haften für ihre Kinder**
- **Reiten ohne Helm verboten**
- **Betreten der Anlage auf eigene Gefahr**
- **Bitte nicht so schnell**
- **Vorsicht Pferde**
- **Keine Schrift mit GROSSBUCHSTABEN**
- **Keine Spaltengliederung**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Besondere Gefahren**
 - **Für Kinder**
 - **Tiere**
 - **Strom: Leitungen, Masten, Feuchtigkeitsschluss**
 - **Wasser: Pool, Teich, Bach**
 - **Jauchegruben**
 - **Feuer: Strohboden, Scheune**
 - **Gas: Kocher, Strahler, Esse**
 - **Schlechtgesicherte Baustellen**
 - **Kinderspielplatz**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Besondere Gefahren**
 - **Für Kinder**
 - **Leitern**
 - **Stiegen**
 - **Strohabwurf**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Besondere Gefahren**
 - **Für Pferde**
 - **Dominanzprobleme**
 - **Besondere Tiergefahr**
 - **Strom: Leitungen, Masten, Feuchtigkeitsschluss**
 - **Wasser: Pool, Teich, Bach**
 - **Jauchegruben**
 - **Feuer: Rauchen im Stall, Funkenflug**
 - **Gas: Kocher, Strahler, Esse**
 - **Schlechtgesicherte Baustellen**

Sicherheitsexperte PFERD

- **Checkliste**
- **Besondere Gefahren**
 - **Für Pferde**
 - **Herumstehende Geräte**
 - **Hindernis auf „gewohnten“ Wegen**
 - **Ungeeignete Personen**
 - **Hazadeure**



Centaur – Reinhard Kaun

Sicherheitsexperte PFERD

**Betriebsblindheit und Routine
sind die größten Feinde der
Sicherheit**

denn

Sicherheit beginnt im Kopf

Sicherheitsexperte PFERD

In 80 % der Unfälle
behaupten die
Verursacher:

- „ ... das machen wir **schon immer** so....“
- „...das haben wir **noch nie** so gemacht!“
- „...dabei hab ich mir **nichts** gedacht!“



Sicherheitsexperte PFERD

Pferdesport:

- **Kampfsport (Ritterturniere)**
- **Parallelsport (Rennen, Unterricht)**
- **Mannschaftssport (Polo)**
- **Zeitversetzter Sport**

Sicherheitsexperte PFERD

Pferdesport: gefährlicher Sport

- Erhöhung des natürlichen Risikos
 - Leichtsinn
 - Dummheit
 - Schlechte / falsche Ausbildung
 - Unwissenheit
 - Pathologische Risikobereitschaft

Sicherheitsexperte PFERD

Pferdesport: gefährlicher Sport

➤ Erlaubtes Risiko:

- Im Sport zugestanden
- Können (Reiter + Pferd)
- Mut
- Wo sind die Grenzen

Sicherheitsexperte PFERD

Pferdesport: gefährlicher Sport

Risikogruppen:

1. Hohes Risiko: persönliches u. erlaubtes Risiko

Reiter, Fahrer, Beifahrer, Pferde

2. Kalkulierbares Risiko: fachlich kompetent, höhere Einsichtsfähigkeit

Funktionäre, Richter, Bock- und Hindernisrichter

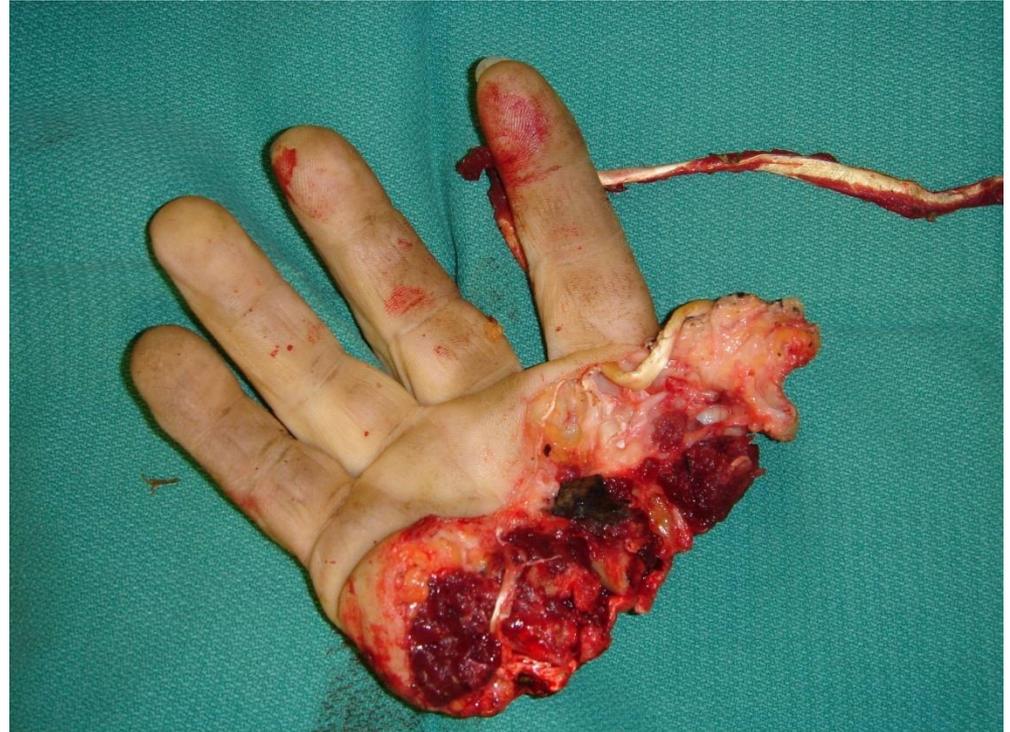
3. Nicht kalkulierbares Risiko: Reaktion bedingt durch allgemeine Lebenserfahrung

Presse, VIPs, Zuschauer, Gastronomiepersonal;

Notärzte und Sanitäter, Feuerwehr >> können schnell in die Risikogruppe 2 und 1 versetzt werden!

Täglicher Verkehr mit Pferden

- Feuerwehr 122
- Polizei 133
- Rettung 144
- Euro NR 112



Risiko - Erhöhung

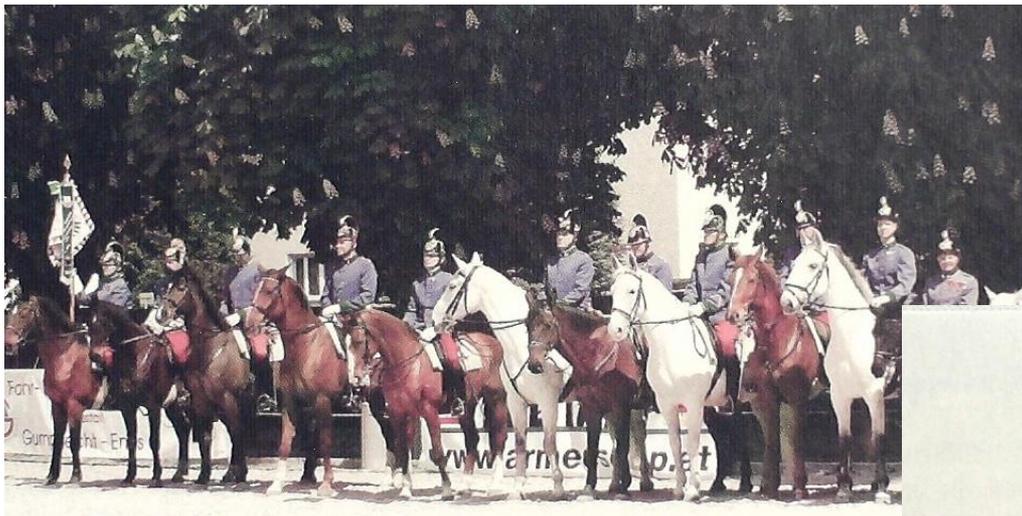
Sicherheit beginnt im Kopf





PS als
Maßeinheit !!!





...auch Chevaliers, Ritter und Dragoner „unserer Zeit“ können vom Pferde fallen....















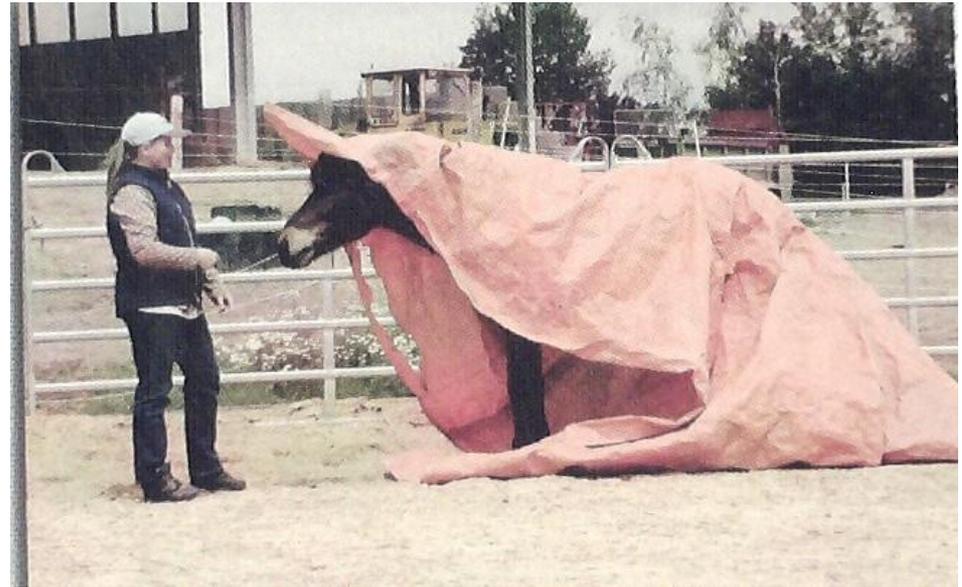
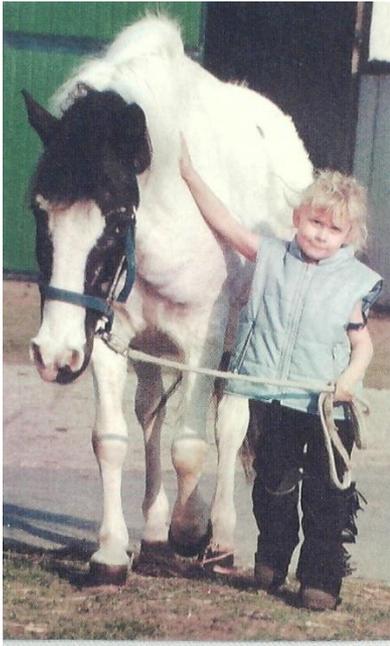








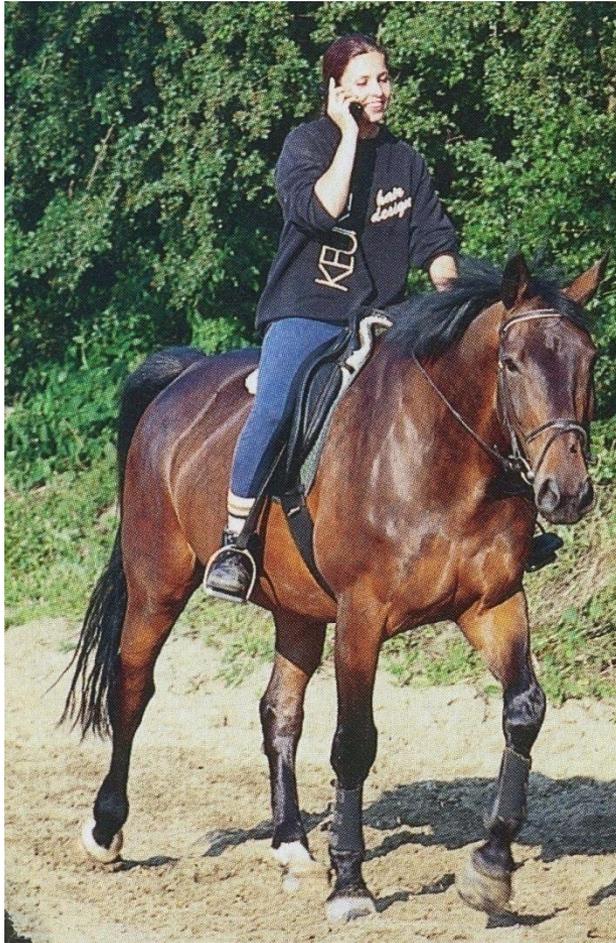
Megageil und supercool



Experten und Gurus



Gefahren



§1320 ABGB:

„ ... reizen und antreiben...“

Sicherheitsexperte PFERD



**Fehler
werden
auch durch
Wiederholung
nicht
richtig!**





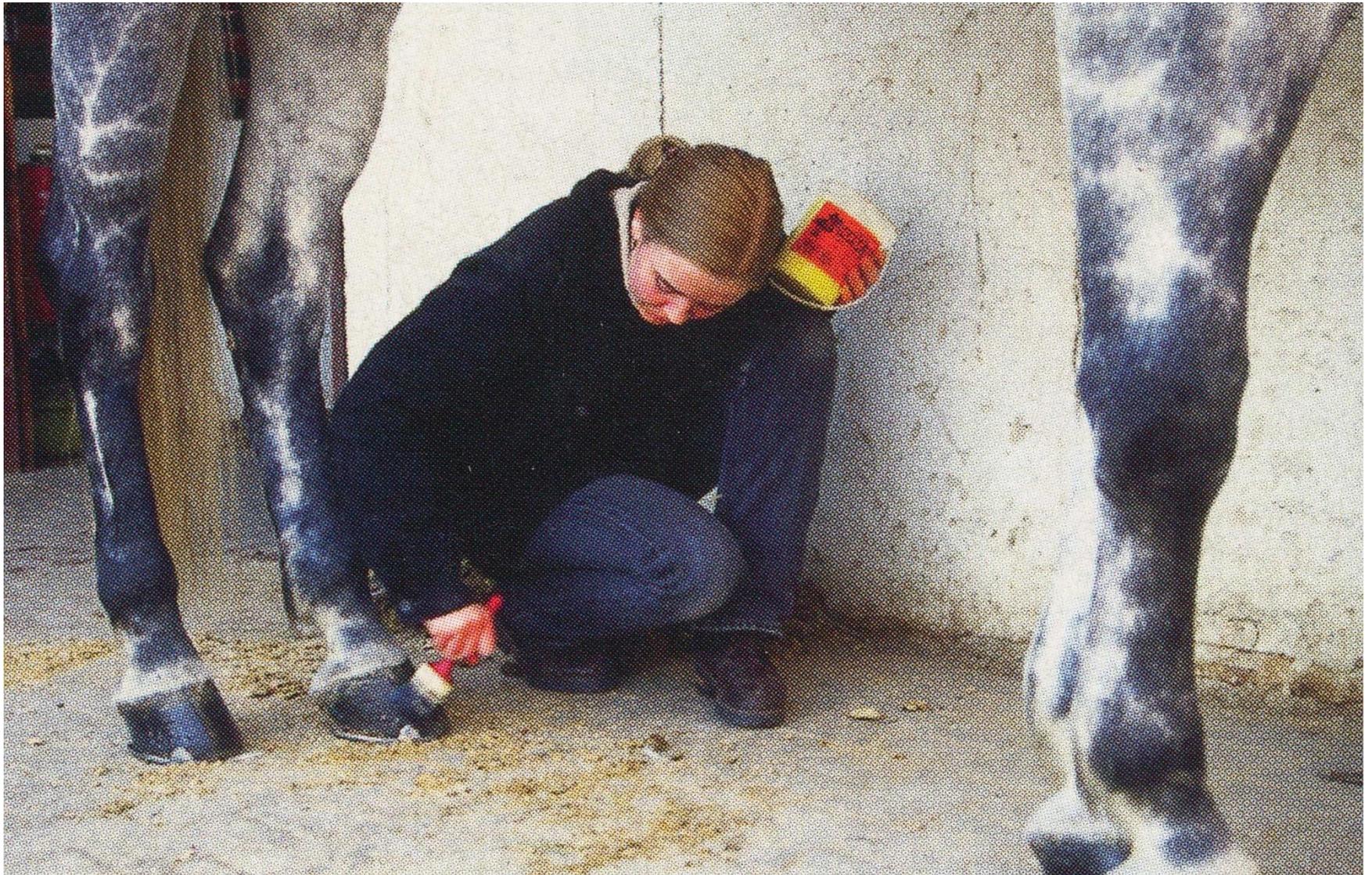
Der tägliche Leichtsinn....













Ausritte / Wanderreiten





Tragisches Unglück

12-Jährige stirbt bei Reitunfall in NÖ

Wiener Neustadt, 22. August 2007

Verhängnisvoller Ausritt: Als das Pferd von Lisa allein im Feld stand, ahnte noch niemand, dass die Schülerin nie mehr zurückkommen sollte.



© dpa

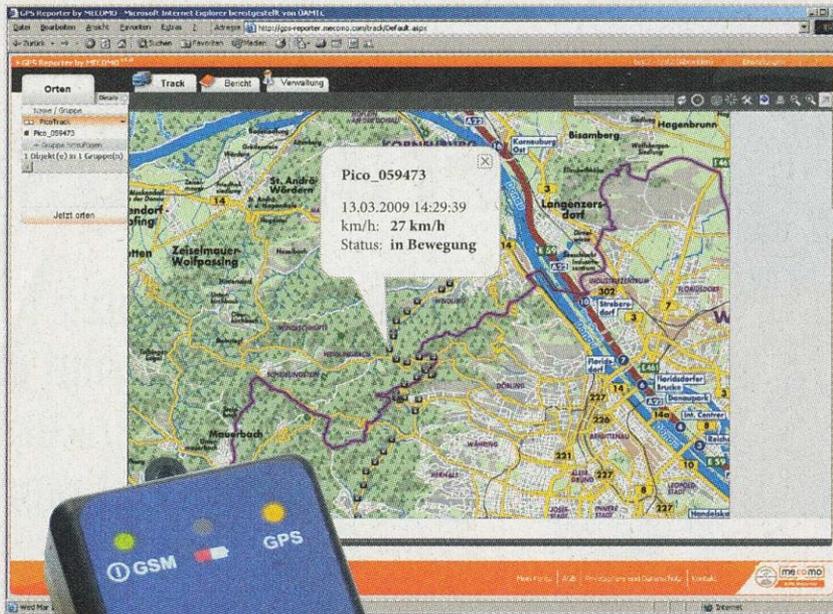
Bis spät in die Nacht durchkämmten Hunderte Helfer am Dienstag Hektar für Hektar in den Wäldern zwischen Wöllersdorf und Steinabrückl nach der zwölfjährigen Lisa B. aus Wiener Neustadt. Mit ihrem Pferd war die Schülerin um 15.30 Uhr von einer Reitschule aus zu einem Ausflug aufgebrochen. Zwei Stunden später wurde das Pferd verletzt und herrenlos von einem Jäger auf einer Wiese entdeckt. Wenig später schlug auch der inzwischen besorgte Vater der Zwölfjährigen Alarm.

Großfahndung

"Wir haben in kurzer Zeit eine Großfahndung organisiert. Feuerwehr, Polizei, Anrainer, Bekannte der Familie – alle halfen mit", erklärte Einsatzleiter Alfred Mohl von der Feuerwehr Wöllersdorf.

Doch auch der Einsatz von vier Wärmebildkameras, eines Polizeihubschraubers und sieben Hunden brachte in der stockdunklen Nacht keinen Erfolg. Am nächsten Morgen um 5 Uhr startete die Suche bei strömenden Regen von Neuem. Dann die traurige Gewissheit: An einem steilen Abhang wurde der leblose Körper der kleinen Lisa gefunden. Das Mädchen dürfte dort mitsamt dem Pferd abgestürzt sein.

Leser Meinungen

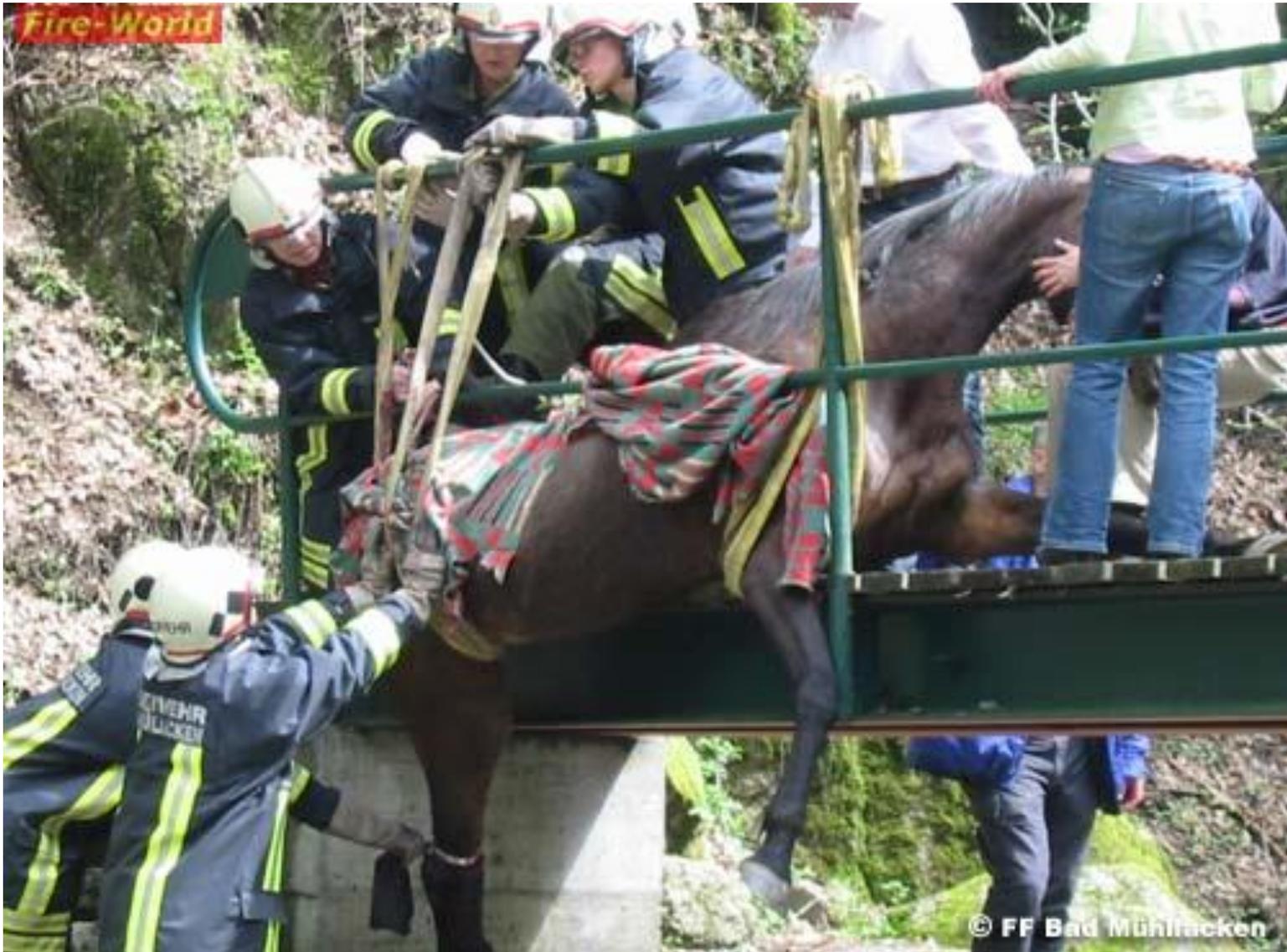


Schau, da bin ich! Anrufe wie „Bist du schon unterwegs“ waren früher. Jetzt schaut man – Einverständnis vorausgesetzt – via Internet nach.

GPS-REPORTER VON A1

Little Big Brother

Segen oder Fluch? Das kleine Ding kann man frei laufenden Hunden um den Hals hängen – und sie via Internet orten, wenn sie ausreißen. Böse schmuggeln es einem ins Auto, um zu kontrollieren, wohin man fährt – und wie schnell. Man kann den GPS-Reporter von A1 (€ 99,- plus € 9,-/Monat) aber auch zum Joggen oder Mountainbiken mitnehmen und seine Touren dann auf der Karte oder in Google Earth betrachten. Was mit Nokias Sports Tracker aber noch besser geht. Ebenso verbesserungswürdig: Eine Abrufmöglichkeit des GPS-Reporters mittels anderer Handys gibt es noch nicht.





Haltung - Stall





Brandverletzung



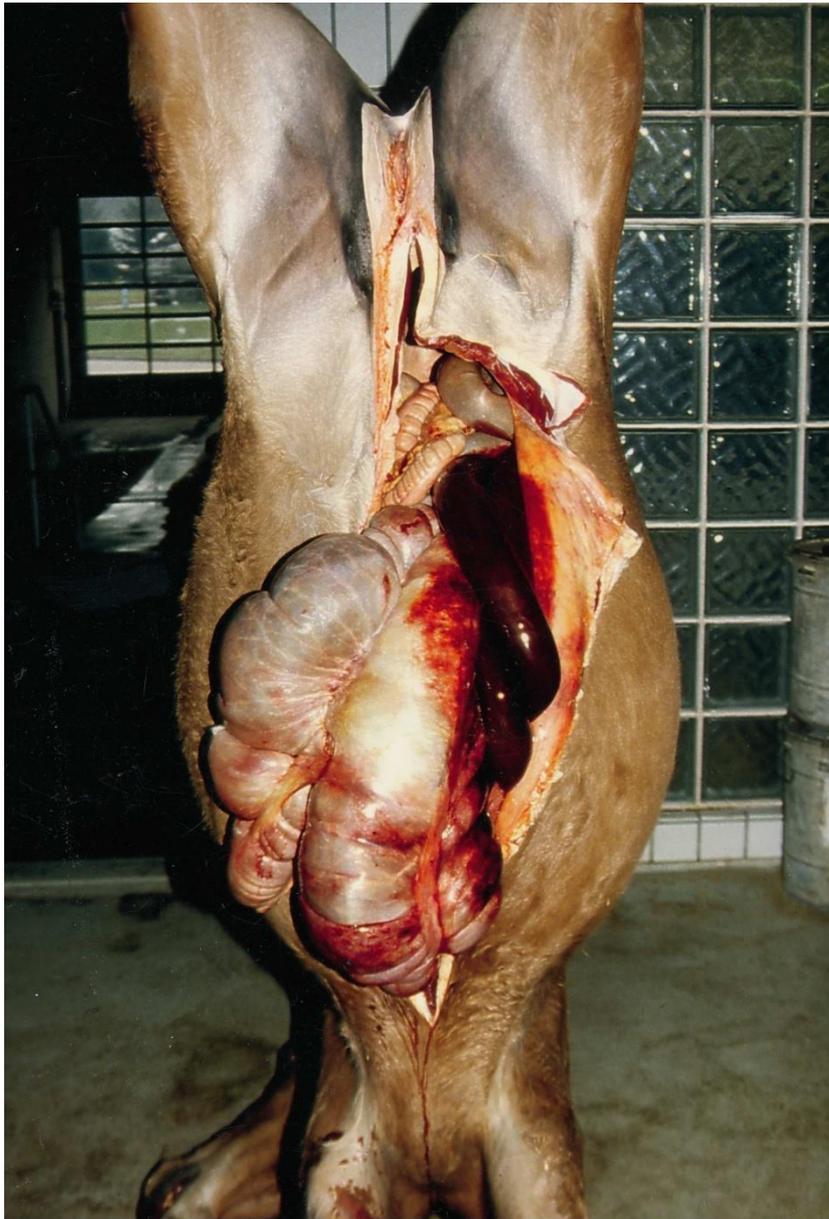










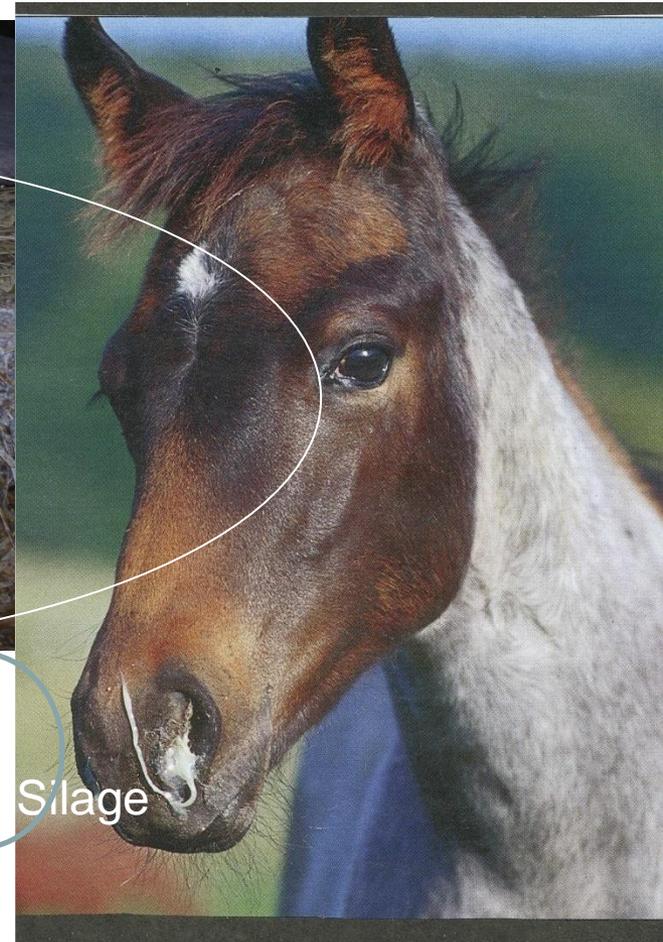


Rübenschnitte kann sehr
unbekömmlich sein.....



Nicht alles was schön aussieht ist auch sicher...

????





Infektionsgefahr



Ein Schloss mit sieben Siegel.....????













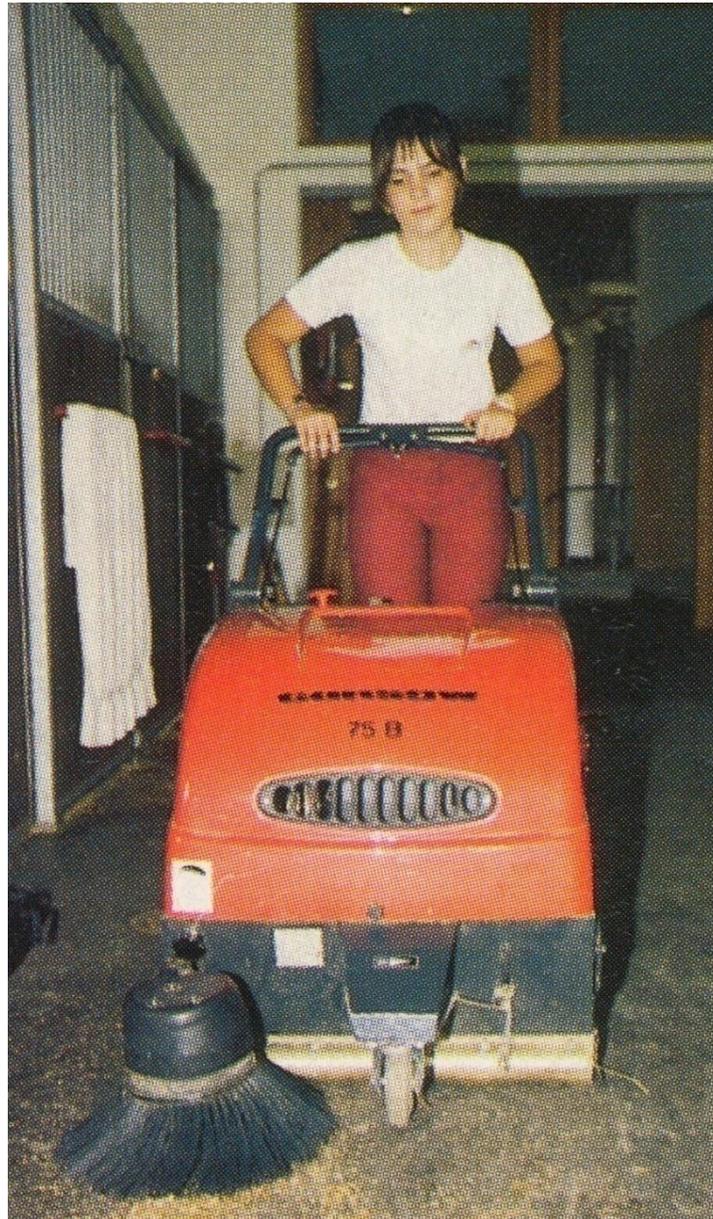




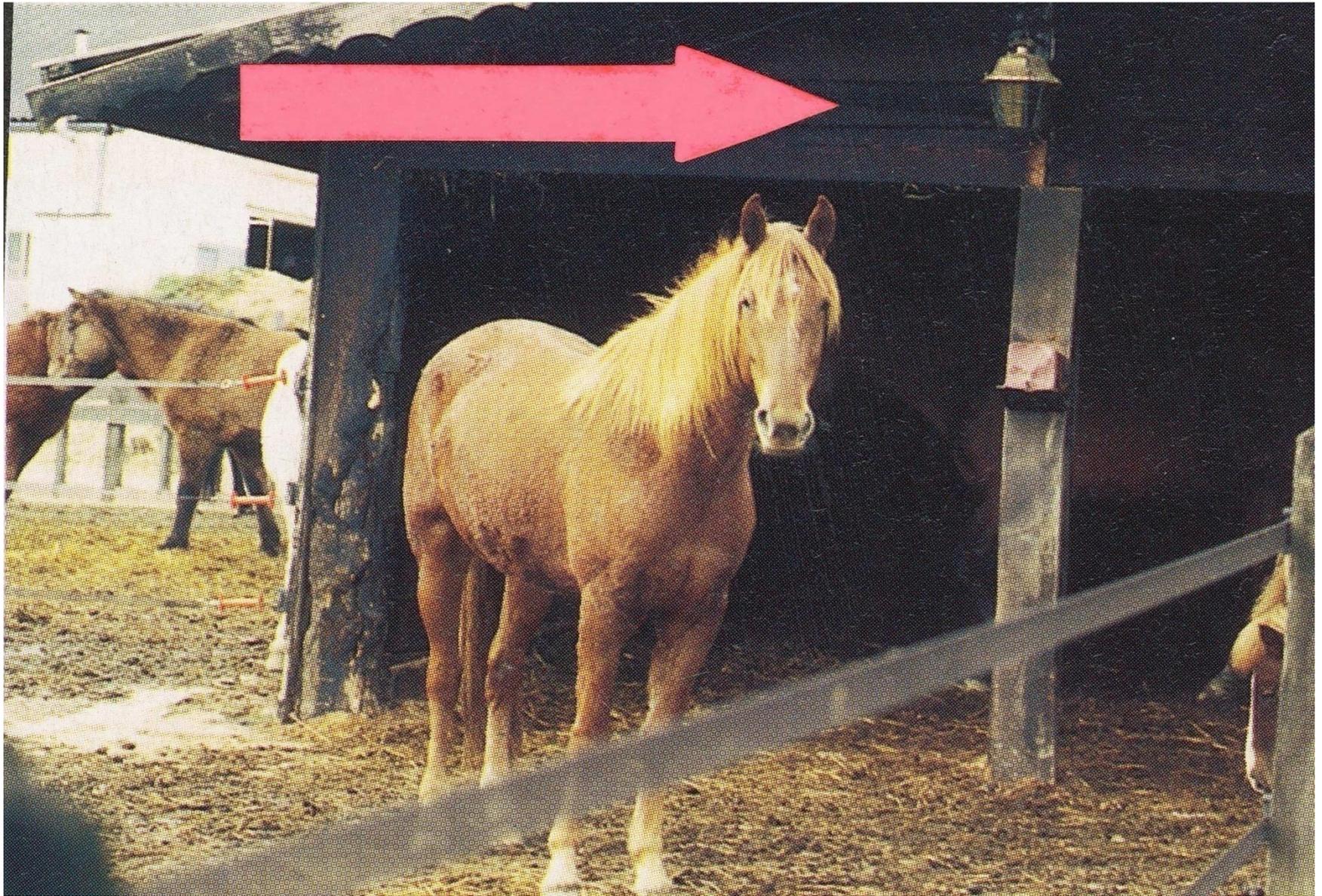


„Wasserspiele“





„Monster“



Sinn & Unsinn von Freizeichnung & Tafeln







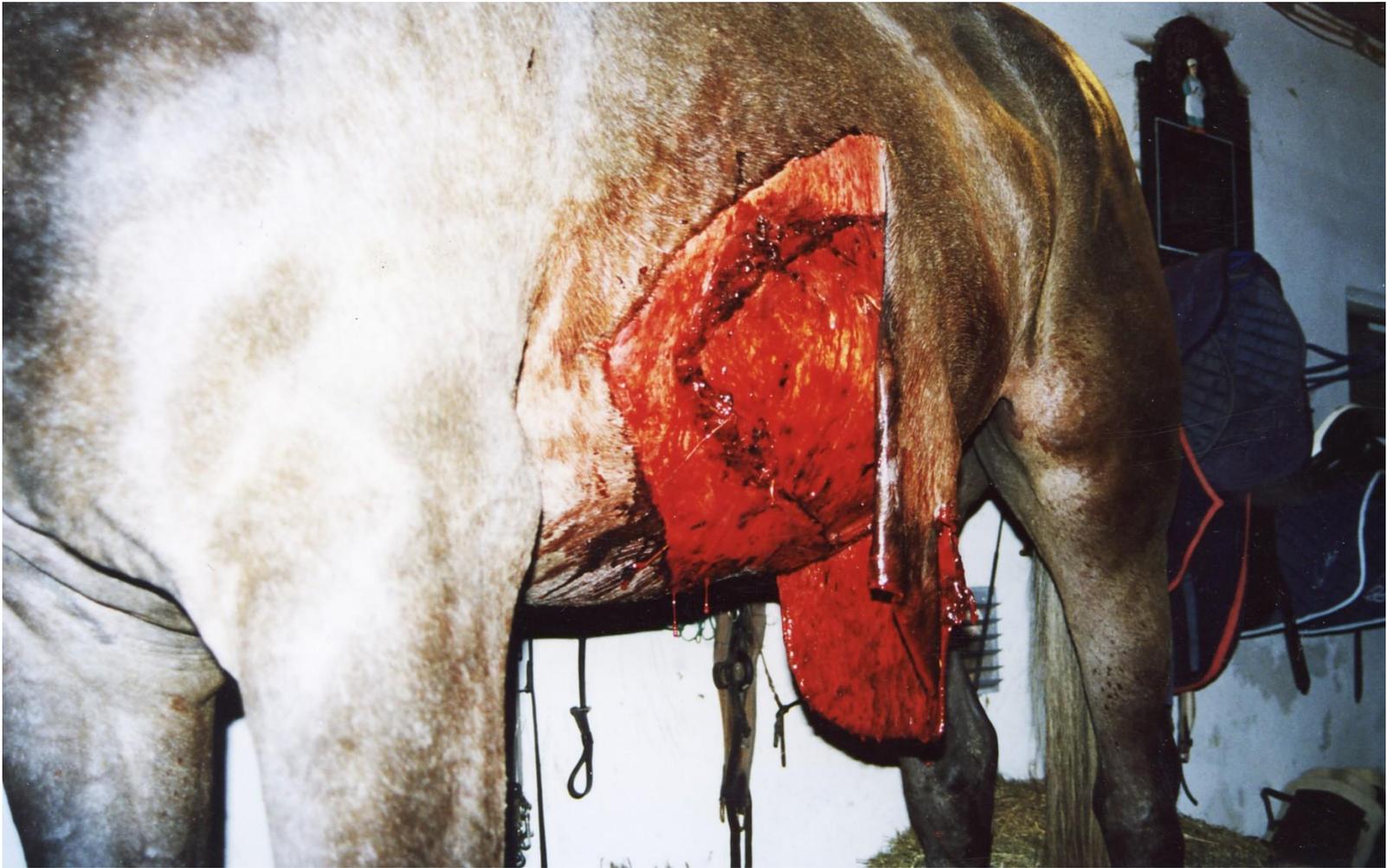




Haltung - Koppel















Gut sichtbar,
Respekt einflößend ??

























Eibe am
Koppelrand



Koppelverletzung

6 17:48



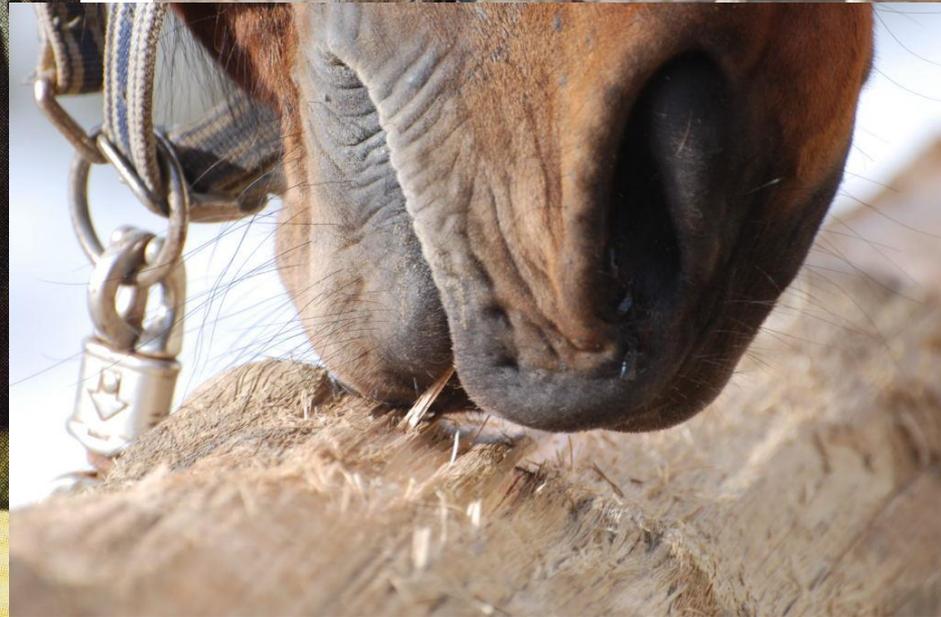
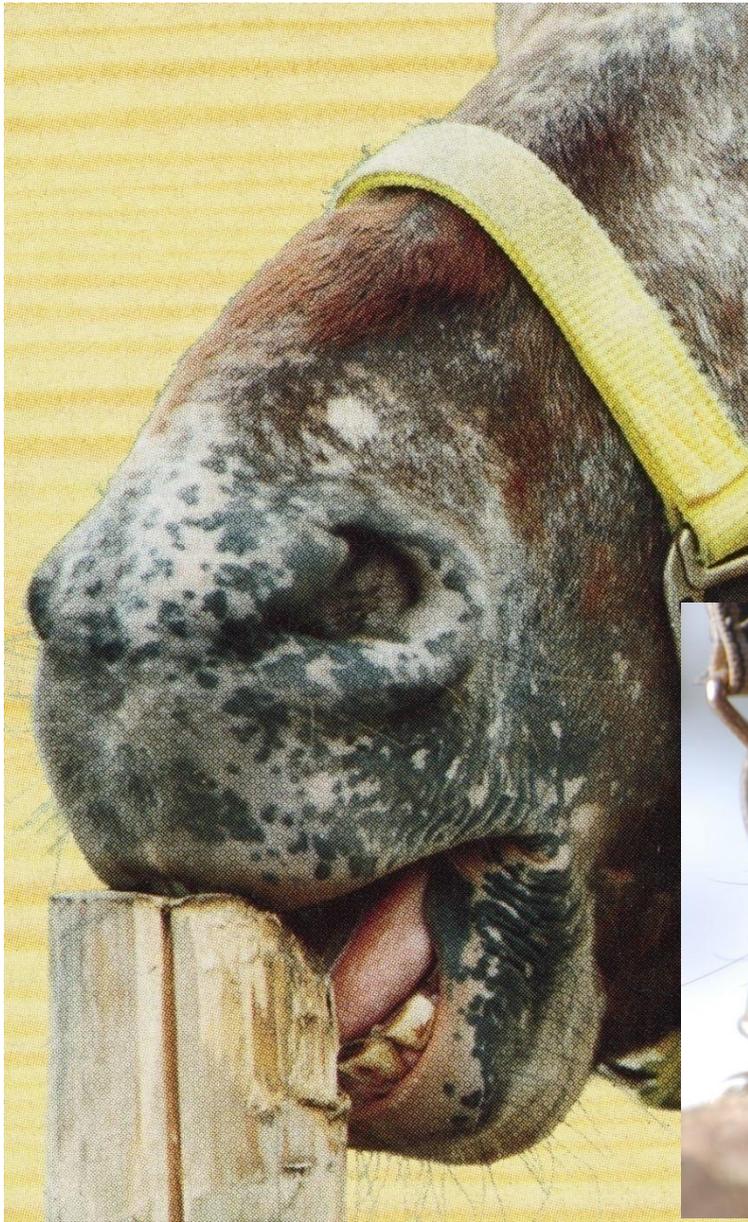




























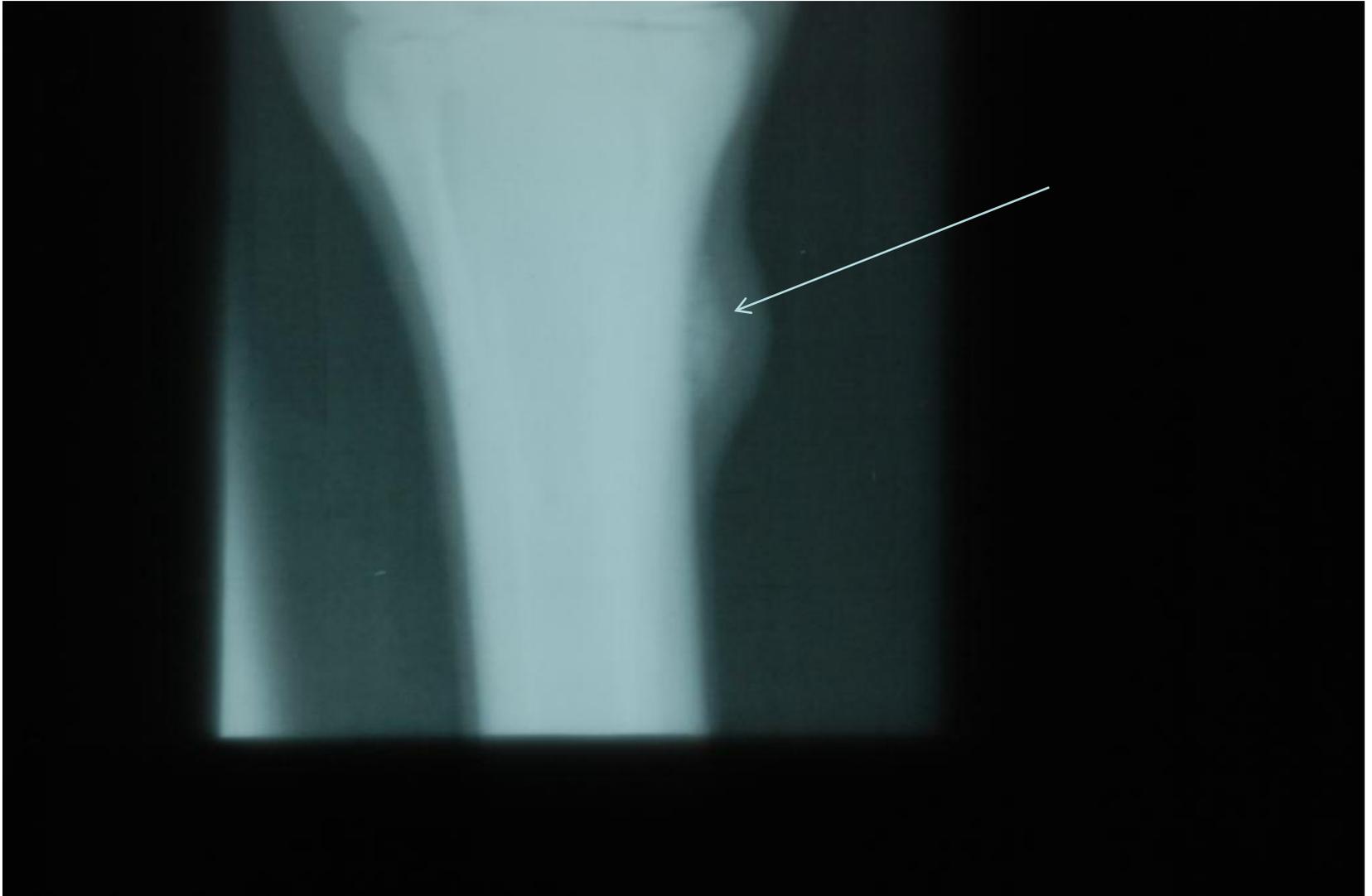


Elektrogerät:

- Impulsgeräte
- 2000 – 10.000 Volt
- Max. 5 Joule Impulsenergie
- Mit Prüfsiegel











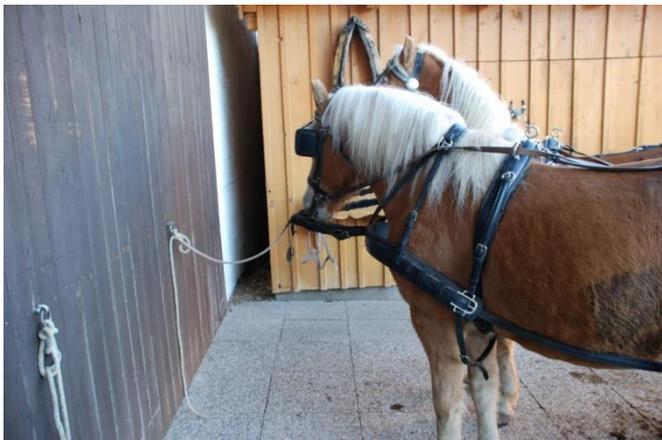
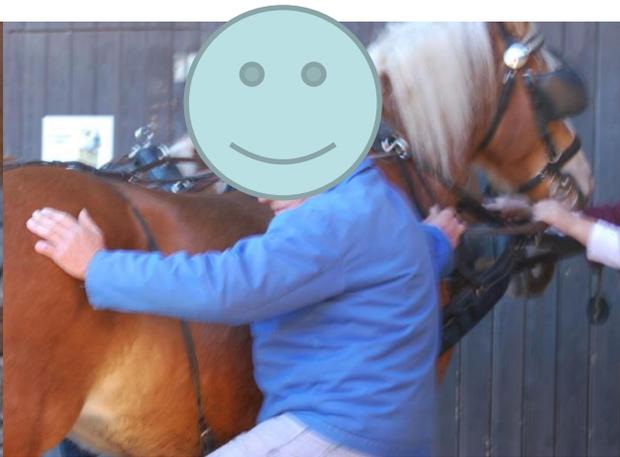




Fahrsport







Die Leinen hängen unversorgt (roter Pfeil) über dem Spritzbrett bzw. zwischen den Pferden (schwarzer Pfeil) fast am Boden. Die Innenstränge sind nicht gelöst. Die Pferde – die kurz vorher führerlos durchgegangen waren – sind mit einem Strick an einem Pfosten festgebunden. Der Gipfel der Sorglosigkeit besteht aber aus fachlicher Sicht darin, dass sich ein Passagier im Fonds des fahrerlosen Wagens befindet (rote Ellipse).



Turnier & Show





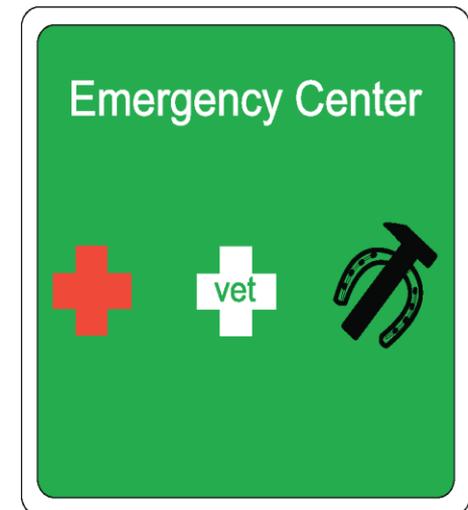




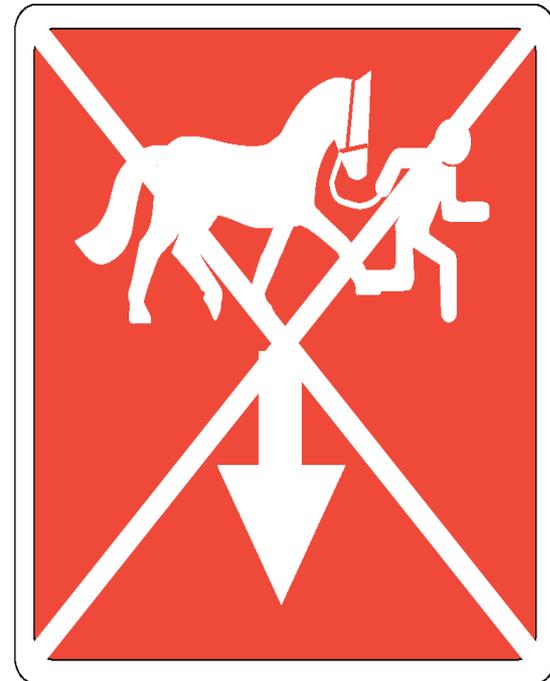








Fluchtleitsystem Dr.Kaun



Fluchtwege







Security

H. SEEMANN
AG

*Nimcaier
Reit- u. Fahrverein
trot Scharnstein*



CAN-A CANHP-A VIECHTWANG OÖ, 30. April – 3. Mai 2009

Herzlich Willkommen!

Nick 2

GANHÖR Rupert



Stallmeister - Rudi Fröch	0664/921 41 90
Tierarzt - Dr. Hochhauser	0664/907 17 17
Hufschmied – Albert Pointl	0664/500 29 31



Wichtige Telefonnummern

Notruf:	Rettung	144
	Feuerwehr	122
	Polizei	133

Diensthabender Arzt:

Dr. Stefan Trautwein 07616 8277

Apotheke: Pettenbach 07586 7227

Tierärztin : Dr. Eva Hochhauser 0664 9071717

Hufschmied: Albert Pointl 0664 5002931

Turnierleiter: Corina Ernst 0664 5147159

Stallmeister: Rudolf Fröch 0664 9214190

















Straßenverkehr - Transport













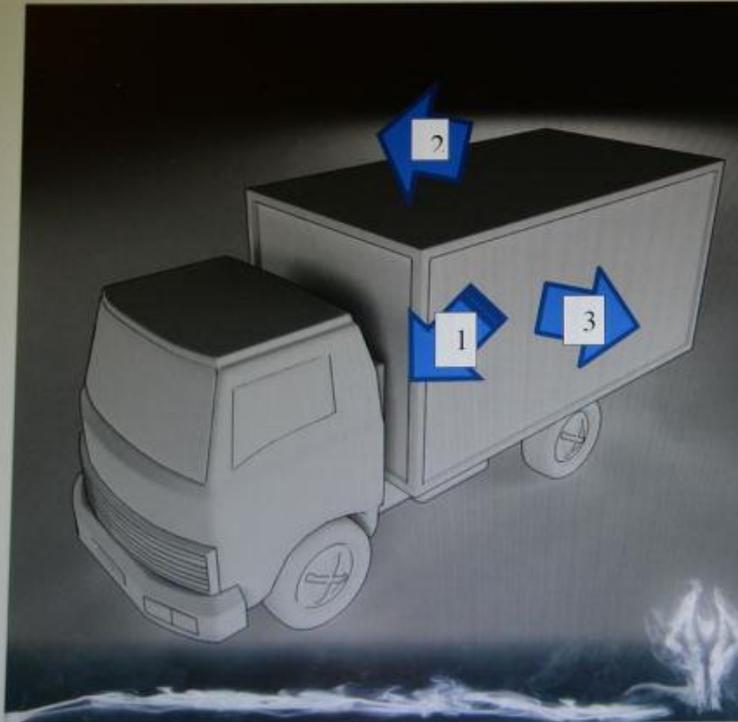








Kräfte auf den Schwerpunkt des Pferdes wirksam geworden.



- 1 Durch das Bremsmanöver und durch das „Bremsnicken“ des LKW entsteht eine in Fahrtrichtung schräg nach unten wirkende Kraft, die die Balance des Pferdes nach vorne unten beschleunigt
- 2 Durch den heftigen Spurwechsel nach links wird das Pferd auf die rechte Seitenwand des LKW geschleudert
- 3 Durch das Einschwenken in die neue Spur und Geraderichten des LKW in Fahrtrichtung erfolgt der Gleichgewichtsausgleich durch eine heftige Bewegung des Pferdes gegen die linke Seitenwand des Transporters.

22 Aus diesen drei, in rascher zeitlicher Abfolge und mit großer Heftigkeit ablaufenden Krafteinwirkungen muss das Verletzungsmuster des Pferdes



Unfall mit Anhänger



Transporter-Unfall

- Tierarzt zur zeitabhängigen Sedierung u. Versorgung
- Strassensperre!!
- Fluchtweg und Nachsorge planen
- Fahrzeug mitsamt Pferden aufstellen
- Vorsicht:Kippgefahr
- Keine Entladung bei Fließverkehr !

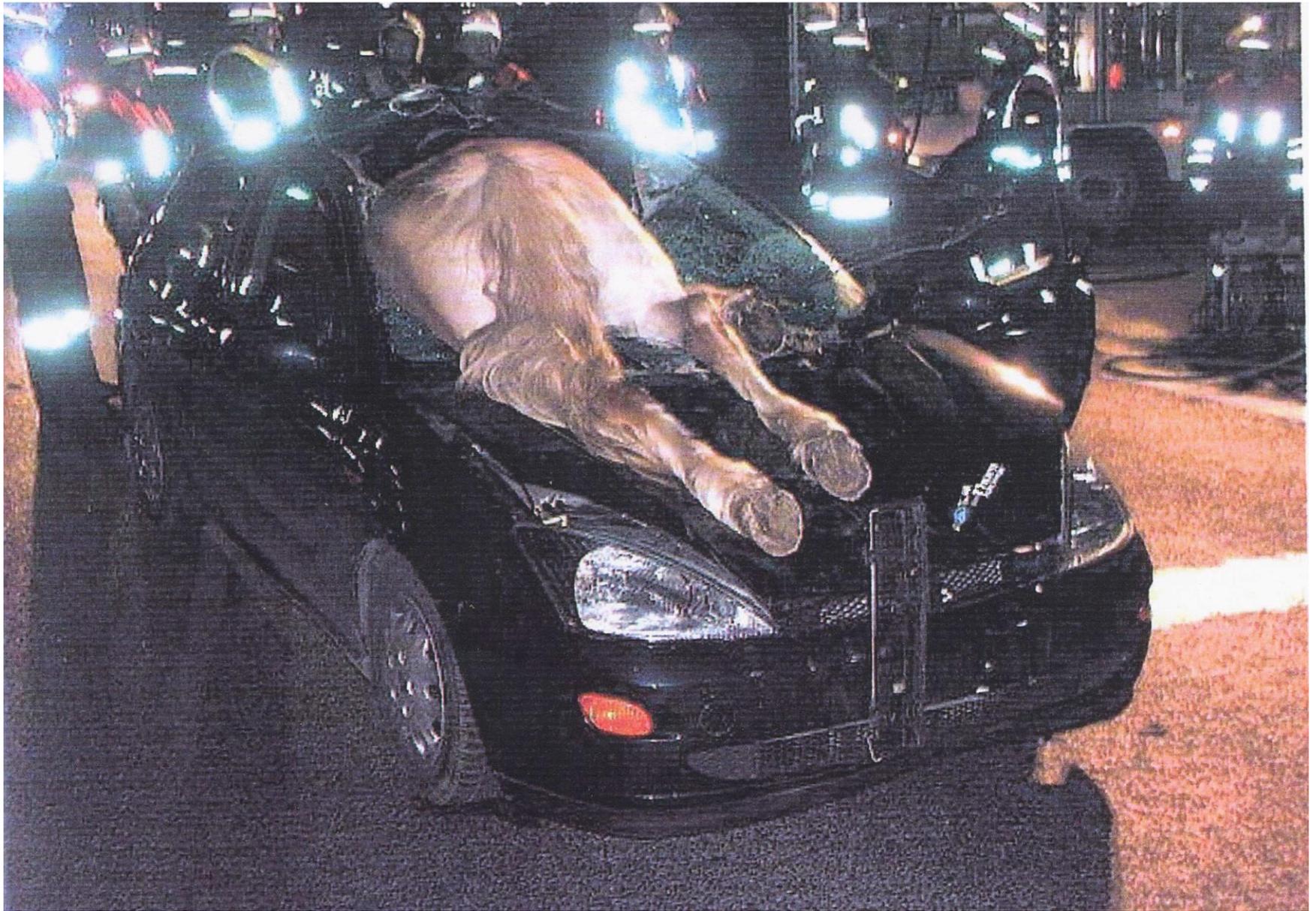






Die Verkehrsverhältnisse sind andere geworden....









Sichtbarkeit







Wahnsinn pur

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht







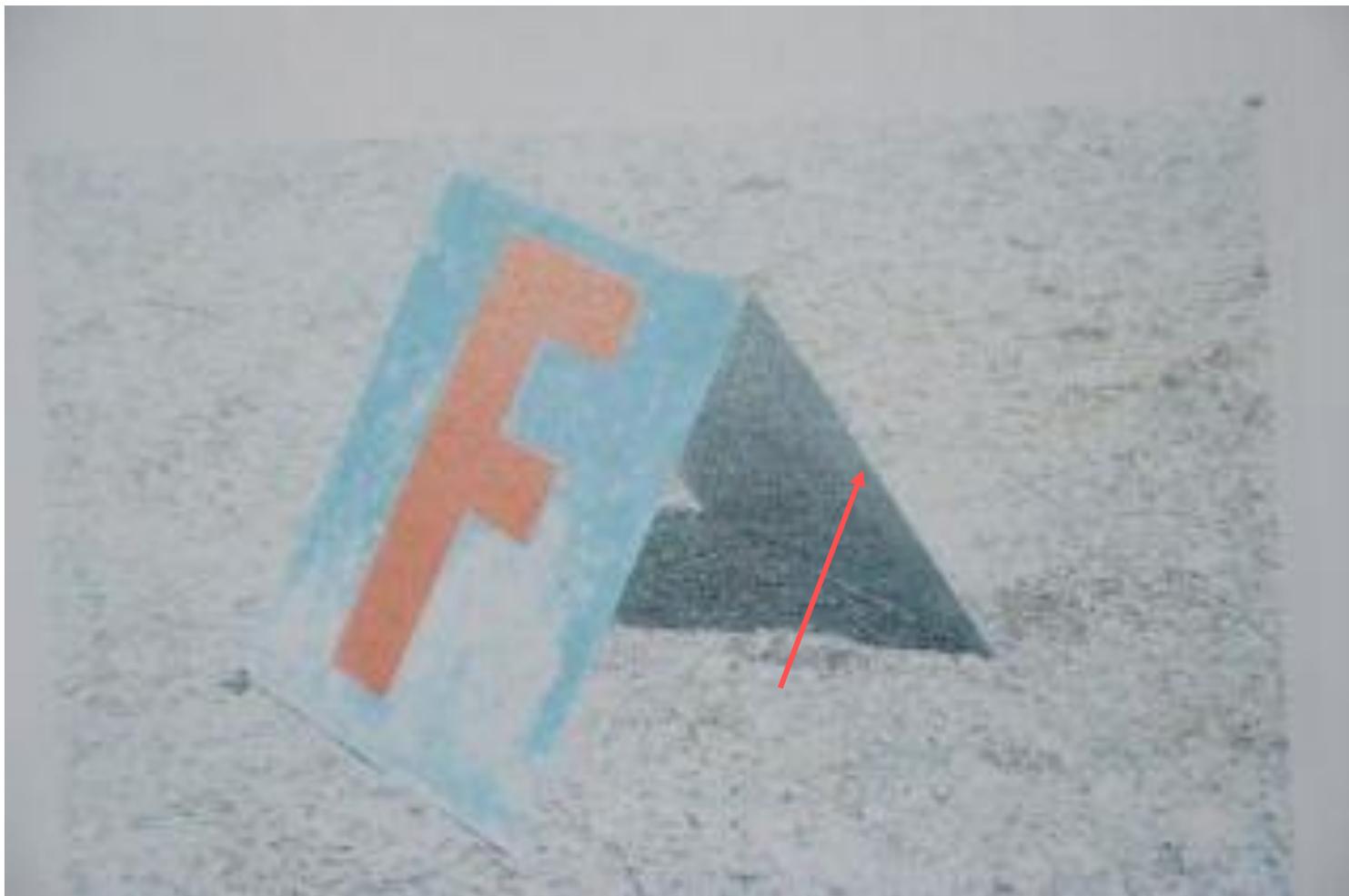






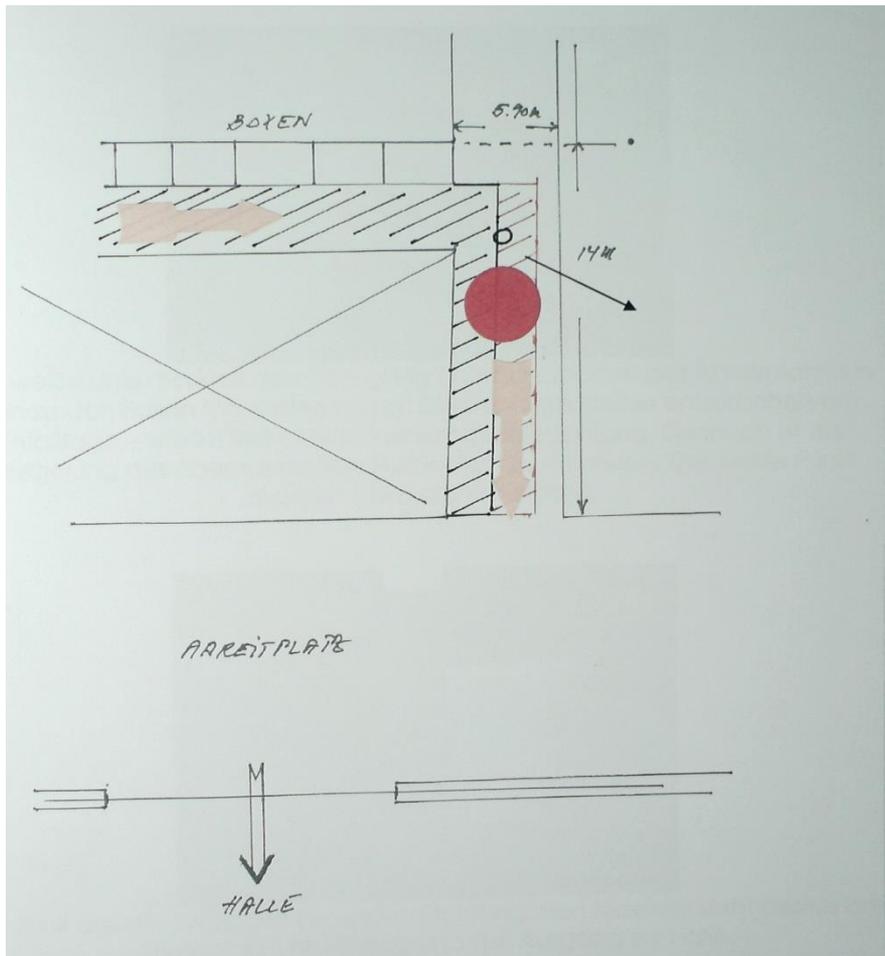












Nach der Entscheidung des Landgerichtes Coburg hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, wer einen Ort aufsucht, an dem Glätte erwünscht ist (z.B. Schilift) und sich dort durch Ausrutschen verletzt.
(22 O 858/2006)

Der Umkehrschluss.....

Stadthalle Wien
„Fest der Pferde“











Generali Italien



Unterricht – Kurse – „Flüsterer“



Unterricht



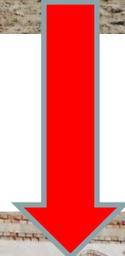
Hinter dem Gebiss



2 Finger??



Der fatale Kreislauf



Operative Therapie



Zur Verfügung gestellt von FA Dr.Gernot Krammer









Infrastruktur













Equipment



Helm tragen

Sie haben doch Köpfchen, oder?

Wenn Sie immer noch glauben, dass Springreiter eine schwarze **Filzkappe** tragen und, dass **Fahrradhelme** aus billigem Styropor gemacht sind, dann wird es Zeit, mehr über das **HighTech** Produkt Helm zu erfahren!



Auf zwei Räder oder vier Hufen.

Denken Sie doch einfach an die Darstellungen aus der **Antike!** Wagenfahrer, **Ritter** oder Landsknechte hatten alle eines gemeinsam: sie trugen **Helme**. Aber nicht etwa weil er so schön und leicht wie heute war, sondern um, ganz simpel gesagt, ihren **Kopf** zu retten. Hätte es schon Fahrräder gegeben, die alten **Römer** wären sicher mit Helm gefahren. Was früher schwer und nicht immer schützend war, ist heute dank modernster **Technologie** zu einem unverzichtbaren Bestandteil vieler Sportausrüstungen geworden. Damit verbunden ist auch die neue **Leichtigkeit** und das **Modische** des Helms.

Zart und leicht sieht er vielleicht aus, aber in Wirklichkeit hält er seinen Kopf hin, für den **Ihren**. Warum sollte man also auf so großzügige **Hilfe** verzichten?

Kein Helm ist Leichtsinn

*

Ein Fahrradhelm ist
Blödsinn

*

„Wer vorher kein
Hirn hat, braucht
hinterher auch
keines mehr.....“

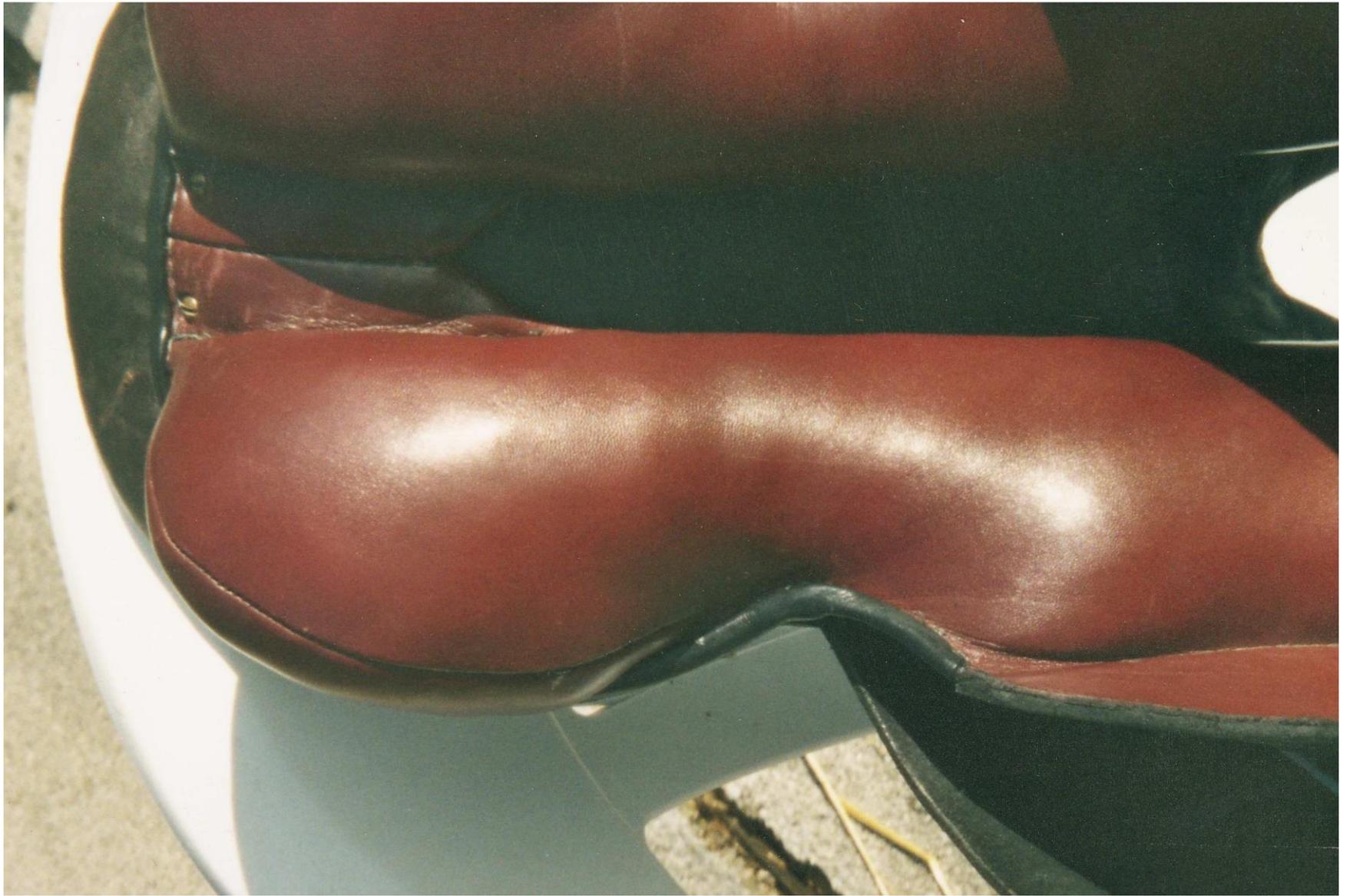
Dr.K.G., Unfallchirurg





















Risiko Pferdesport



Wo sind die Grenzen des erlaubten Risikos??







Brauchtumsveranstaltungen













Wellenbrecher



Ostsee Fischaland Darß Reinhard Kaun



Wellenbrecher



Staatsanwaltschaft Salzburg

POLIZEIINSPEKTION EUGENDORF
KIRCHENSTRASSE 6
5301 EUGENDORF
TEL: 059133/5113
pi-s-eugendorf@polizei.gv.at
DVR: 0480258 UP-CODE: UP00732

POLIZEI 

GZ: B6/8503/2010-sch

Eugendorf, am 15. Mai 2010

Bearbeiter/in: SCHATTAUER Kurt, Kontrlnsp
Telefon: 059133-5113-110
Fax: 059133-5113-109
E-Mail: kurt.schattauer@polizei.gv.at

Lichtbildbeilage

Betreff:



Bild Nr.: 1

Übersichtsaufnahme des
Veranstaltungsgeländes



Die Leinen hängen unversorgt (roter Pfeil) über dem Spritzbrett bzw. zwischen den Pferden (schwarzer Pfeil) fast am Boden. Die Innenstränge sind nicht gelöst. Die Pferde – die kurz vorher führerlos durchgegangen waren – sind mit einem Strick an einem Pfosten festgebunden. Der Gipfel der Sorglosigkeit besteht aber aus fachlicher Sicht darin, dass sich ein Passagier im Fonds des fahrerlosen Wagens befindet (rote Ellipse).

Tradition ???



Tradition ???



Kollisionsstelle mit den
Personen

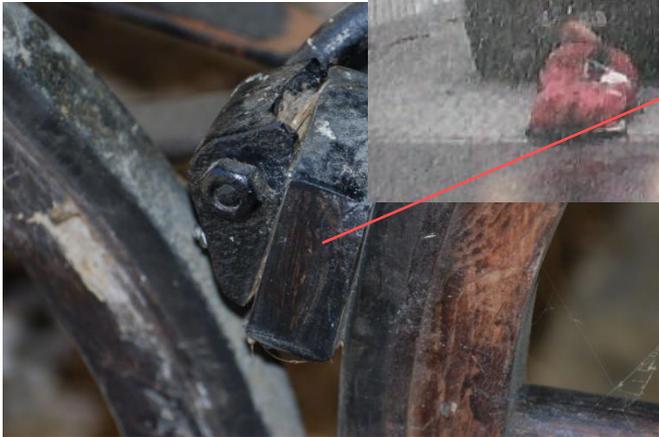
An dieser Stelle fiel der
Beschuldigte vom Wagen



Bewegungsrichtung des Gespannes

Gegen dieses Absperrgitter
dürfte das Pferd oder der
Wagen gelaufen sein.

Zu beachten:
Der Straßenbelag ändert sich auch an der Einfahrt vom Haidweg in die
Dorfstraße von Asphalt zu Granitpflaster. Dies bedingt einerseits eine
Veränderung der Trittsverhältnisse für das Pferd, andererseits eine Änderung
der Bodenhaftung des Wagens.



Tradition ???



Geeignete Gehilfen....



§ 1320 ABGB 2.Satz



Beweislastumkehr!!









Atypische Gefahren



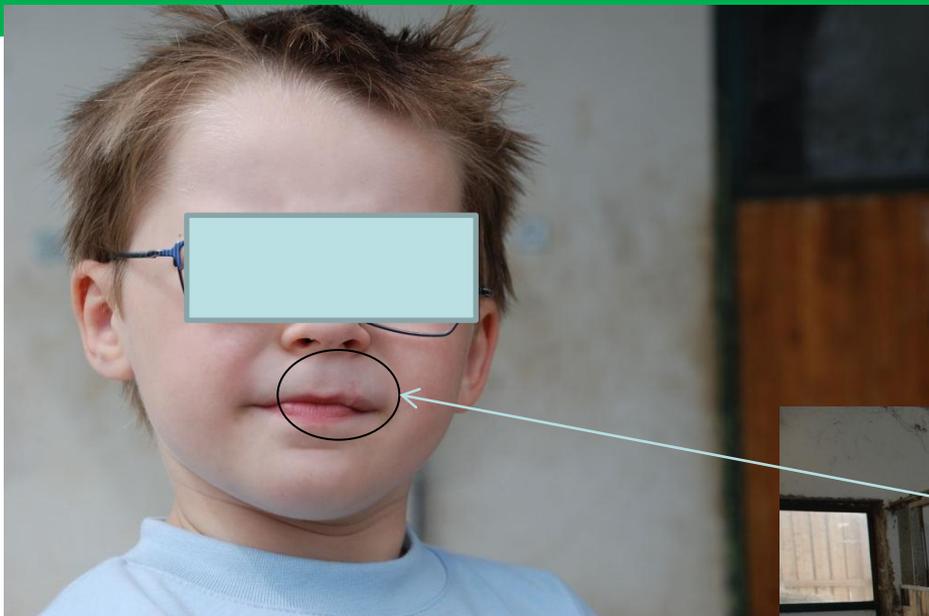
Unvorhersehbar
Unabwendbar
Schicksalhaft

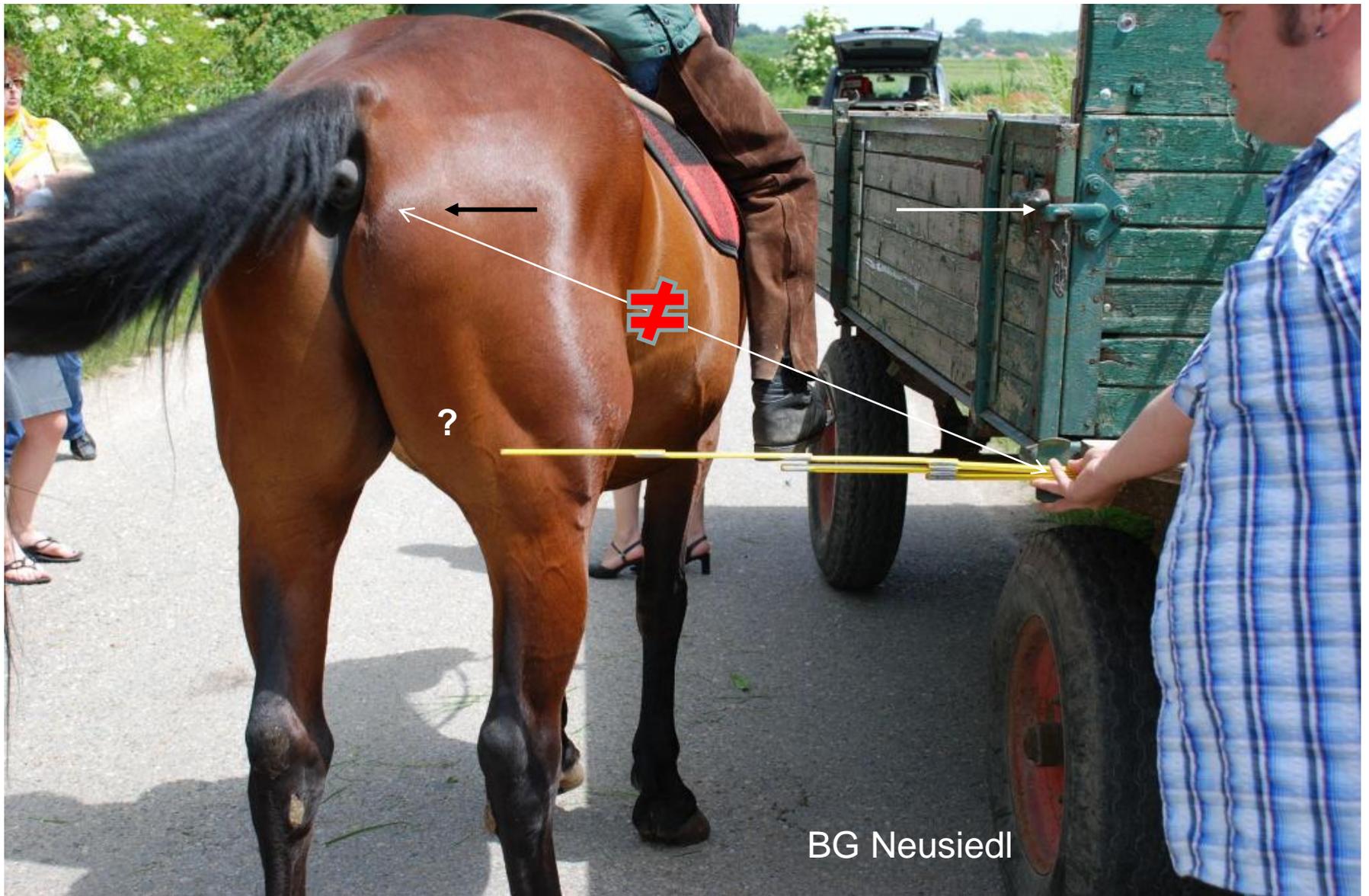
..... treffen diese Umstände hier –
wie in der Klage behauptet – zu?





Unfallrekonstruktion







BG Mattighofen



Ein kurzer Weg vom Herdentrieb zum Massendurchgehen



Hier an dieser Stelle verunglückte Matthias
Hufnagl Besitzer des Tonigutes in Hüttwinkl 8
am 25. 10. 1907 im 49. Lebensjahr ~

o Herr verleihe ihm den ewigen Frieden ~

Katastropheneinsatz



Kräfteaufwändig – zeitraubend -
gefährlich

Katastrophenplan

Fachtierärztliche Praxis – REHA Pferde
Gerichtssachverständigenbüro – VET & HIPPO –Consulting
Büro für Riskmanagement & Sicherheitsberatung in Pferdesport und Tierhaltung
Univ.Lektor VR Mag.Dr.Reinhard Kaun
Fachtierarzt für Physiotherapie & Rehabilitationsmedizin
Fachtierarzt für Pferdeheilkunde
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
A 4813 Altmünster, Kalvarienbergweg 40
Tel. 0699.10 40 13 85 * fierarzt@dr.kaun@pferd.co.at * www.pferd.co.at
Bankverbindung: BLZ 20.320 Konto:19 00 000 4425 UID ATU 21856007

Notfall – und Katastrophenplan©

für das Anwesen:

ASMO-Ranch (Animosen)

Stadlmayr
Rittham 9
4812 Pinsdorf
Gemeinde Ohlsdorf

Achtung:

- schlechte Zufahrt
- 4 Personen
- 9 Pferde
- 2 Katzen, 3 Hasen

Bewohner	2
Lageplan	5
Zufahrten	7
Haustiere	12
Brandbeschleuniger	18
Pferdeboxen	19
Pferdesammelplatz	21
Rettungsdienstliche Details	23

Asslan, Wallach, Fuchs, 20 Jahre
Brav, leicht im Umgang, kooperativ



Moritz, Wallach, Schimmel, 13 Jahre
Brav, kann aber **stur** sein



Avalon, Hengst, Brauner, 5 Jahre
Brav aber **Vorsicht Hengst**



Kat - Infrastruktur

Individualnotfall

- Fire & Emergency Vet
- Allround-Praktiker

Großschaden

- Vet-Notfallambulanz an Ort und Stelle unter der Leitung eines Fire & Emergency Vet
- (Ltd.Vet)

Katastrophe

- VET-Hist
- Teams von spezialisierten Tierärzten und Allgemeinpraktikern
- Leitung: Fire&Emergency VET



VET - Hist





Wie
eingangs
festgestellt:

**Sicherheit
beginnt im
Kopf!**

Sicherheit

Rechte Anschauung

führt zu

rechtem Handeln

1. Erkennen

2. Überlegen

3. Handeln

4. Vorher an das Nachher denken!

Rechtes Handeln = das Geforderte vorleben

Sicherheit

Betriebsleitbild schaffen:

- Klar und leicht verständlich
- Attraktiv für die Zielpersonen
- Notwendigkeit, eigener Entscheidungen im Notfall
- Für alle Zielpersonen bedeutsam

Sicherheit

Betriebsleitbild schaffen:

.....in der Krise (Unfall, Brand, drohende Gefahr...)

**ruhig, gesammelt und
konzentriert bleiben!!**



Sicherheitsexperte PFERD

Diese Präsentation ist das geistige
Eigentum des Verfassers:

Sachverständigenbüro für Veterinärmedizin, Tierhaltung & Pferdewissenschaften
Sicherheitsmanagement – Forensik – Consulting

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

www.pferd.co.at